Sächsische Tierseuchenkasse

eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts unter der Rechtsaufsicht des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales, Gesundheit und Familie



Bericht 1995 / 1996 und Hinweise zum Schutz der Tierbestände vor Tierseuchen und Tierkrankheiten

Herausgeber:

Sächsische Tierseuchenkasse Löwenstraße 7a 01099 Dresden Telefon: (03 51) 80 60 80

Fax: (03 51) 80 60 812

Vorwort

Die Sächsische Tierseuchenkasse stellt sich und ihre Aufgaben in diesem Heft vor. Das ist auch bei einer Einrichtung, die per Gesetz gegründet ist und der Rahmen ihrer Tätigkeit durch dieses bestimmt wird, erforderlich, da die umfangreichen Aufgaben, insbesondere in der Vorbeuge von Tierseuchen und der Verbesserung der Tiergesundheit, nur durch enge und vertrauensvolle Zusammenarbeit mit den Tierhaltern und ihren Verbänden verwirklicht werden können. Dieses Heft soll dazu beitragen.



Darüber hinaus wird über wesentliche Schwerpunkte der Arbeit der Tiergesundheitsdienste oder besonders bedeutsame Probleme berichtet. Das alles soll dazu dienen, die Tiergesundheit weiter zu verbessern. Es ist unzweifelhaft, daß heute ein guter Tiergesundheitszustand und eine tierschutzgerechte Haltung für den Verbraucher vom Tier stammender Lebensmittel sehr entscheidend sind. Dabei geht es nicht mehr nur um das Freisein der Erzeugnisse von vom Tier auf den Menschen übertragbaren Erregern, sondern um die Gesundheit schlechthin. Diese hohen Anforderungen der Verbraucher mögen dem einen oder anderen nicht immer berechtigt erscheinen. Sie sind aber eine Tatsache mit stetig zunehmender Bedeutung.

Damit sächsische Tiere und Produkte diese hohen Anforderungen stets erfüllen können, wünsche ich diesem Heft eine gute Aufnahme bei den sächsischen Tierhaltern und hoffe, daß sie viele Anregungen entnehmen.

Den Mitarbeitern der Sächsischen Tierseuchenkasse möchte ich für ihre engagierte Arbeit danken und weiterhin viele gute Ideen zum Nutzen der Landwirtschaft und der Verbraucher wünschen.

Prof Pr. Schwerg

Landestierarzt

Inhalts	sverzeichnis	Seite
1.	Wissenswertes über die Sächsische Tierseuchenkasse	4
2.	Gesetzliche Grundlagen für die Arbeit der Sächsischen Tierseuchenkasse	8
3.	Verwaltung der Sächsischen Tierseuchenkasse	9
3.1.	Mitarbeiter der Verwaltung	9
3.2.	Meldung und Beitragszahlung	10
3.3.	Leistungen	11
3.3.1.	Entschädigungen	11
3.3.2.	Amtlich angewiesene Maßnahmen	13
3.3.3.	Tierkörperbeseitigung	14
3.3.4.	Freiwillige Leistungen im Rahmen von Tiergesundheitsprogrammen	14
4.	Tiergesundheitsdienste	16
4.1.	Mitarbeiter der Tiergesundheitsdienste	16
4.2.	Richtlinien des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales,	
	Gesundheit und Familie und Programme zur Tiergesundheit bei der	
	Sächsischen Tierseuchenkasse (Kurzerläuterungen)	19
4.2.1.	Pferde	19
4.2.2.	Rinder	19
4.2.3.	Schweine	21
4.2.4.	Schafe und Ziegen	22
4.2.5.	Rinder, Schweine, Schafe	22
4.2.6.	Geflügel	22
4.2.7.	Fische	24
4.2.8.	Bienen	24
4.3.	Berichte der Tiergesundheitsdienste	24
4.3.1.	Pferdegesundheitsdienst	24
4.3.2.	Rindergesundheitsdienst	26
4.3.3.	Bullengesundheitsdienst	29
4.3.4.	Eutergesundheitsdienst	31
4.3.5.	Schweinegesundheitsdienst	34
4.3.6.	Schafgesundheitsdienst	37
4.3.7.	Geflügelgesundheitsdienst	38
4.3.8.	Fischgesundheitsdienst	39
4.4.	Ausgewählte Schwerpunkte	41
4.4.1.	Maul- und Klauenseuche	41
4.4.2.	Stand und Probleme der BHV-1-Bekämpfung	44
4.4.3.	Schweinepest	47
4.4.4.	Tierärztlich-fachtechnische Betreuung der Besamungsstationen Grimma und Kamenz des Sächsischen Schweinezuchtverbandes e. V. durch den Schweinegesundheitsdienst der Sächsischen Tierseuchenkasse	48
4.4.5.	Schadnagerbekämpfung - eine seuchenhygienisch bedeutsame Frage	50
4.4.6.	Parasitenbekämpfung in Schweinebeständen	53
4.4.7.	Dermatophilose - eine neue Hautkrankheit bei Schafen	55
4.4.8.	Bekämpfung von Salmonelleninfektionen in Hühnergeflügelbeständen	
	des Freistaates Sachsen	57
4.4.9.	Bienen	58
5.	Zusammenfassung	59

Wissenswertes über die Sächsische Tierseuchenkasse

Aufgaben

Der Schutz vor Tierseuchen ist eine Aufgabe der Tierhalter.

Tierseuchenkassen sind Solidargemeinschaften der Tierbesitzer, es gibt sie in allen Bundesländern.

Sie sind keine Tierversicherung und haben trotz relativ geringer Beitragssätze andere und z. T. weiterreichende Aufgaben als Tierversicherungen.

Tierseuchenkassen machen finanzielle Belastungen durch Tierseuchen erträglich, weil eine große Gemeinschaft von Tierbesitzern Beiträge zahlt.

Die Sächsische Tierseuchenkasse wurde auf der Grundlage des Sächsischen Ausführungsgesetzes zum Tierseuchengesetz vom 22. Januar 1992 (SächsGVBI. 1992 S. 29) gegründet.

Sie hat die Aufgabe, Tierverluste infolge von Tierseuchen entsprechend der Tierseuchengesetzgebung zu entschädigen. Das Land beteiligt sich an diesen Leistungen.

Daneben können für prophylaktische Maßnahmen nach Maßgabe der Veterinärverwaltung bzw. des Verwaltungsrates der Tierseuchenkasse Kosten ganz oder teilweise übernommen werden.

Wird für eine Tierart, die Vieh im Sinne des Tierseuchengesetzes ist, kein Beitrag erhoben, werden die Entschädigungen vom Land in voller Höhe übernommen. Auch diese finanziellen Leistungen zahlt die Tierseuchenkasse aus.

Damit wird das Prinzip - Selbsthilfe durch die Solidargemeinschaft und staatliche Unterstützung der Landwirtschaft - verwirklicht.

Außerdem beteiligt sich die Tierseuchenkasse an den Kosten für die Tierkörperbeseitigung und -verwertung.

Zur Förderung der Gesundheit und Leistungsfähigkeit der Haustierbestände und zum Schutz des Verbrauchers durch vorbeugende Maßnahmen und durch planmäßige Bekämpfung besonders bedrohlicher oder verbreiteter Tierkrankheiten und Gesundheitsstörungen unterhält die Tierseuchenkasse Gesundheitsdienste für Rinder, Schweine, Pferde, Schafe, Geflügel und Süßwasserfische, die der Fachaufsicht des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales, Gesundheit und Familie unterstehen.

Wie erfolgt die Verwaltung?

Die Sächsische Tierseuchenkasse ist eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts. Sie hat ihren Sitz in Dresden.

Die Rechtsaufsicht obliegt dem Sächsischen Staatsministerium für Soziales, Gesundheit und Familie.

Grundlage der Finanztätigkeit sind die haushaltsrechtlichen Bestimmungen des Freistaates Sachsens.

Der Verwaltungsrat und der Geschäftsführer sind die Organe der Tierseuchenkasse.

Der Verwaltungsrat besteht aus 11 Mitgliedern, und zwar

- 6 beitragspflichtigen Tierbesitzern
- dem Geschäftsführer
- 2 Angehörigen der Veterinärverwaltung
- einem Mitglied der Landestierärztekammer
- einem Vertreter der Landwirtschaftsverwaltung des Freistaates Sachsens

Jedes Mitglied hat einen Stellvertreter.

Der Verwaltungsrat beschließt über

- Inhalt und Änderung der Satzungen
- den Haushaltsplan
- die Beiträge der Tierbesitzer
- die Leistungen der Tierseuchenkasse
- die Richtlinien für die Tätigkeit der Tiergesundheitsdienste

Der Geschäftsführer vertritt die Tierseuchenkasse und ist für alle Angelegenheiten der Tierseuchenkasse zuständig, die nicht dem Verwaltungsrat zugewiesen sind.

Welche Einnahmen hat die Tierseuchenkasse?

Neben den Beiträgen der beitragspflichtigen Tierbesitzer leistet der Sächsische Staat erhebliche finanzielle Unterstützung, z. B. Entschädigungen für die im Rahmen der Leukosebekämpfung geschlachteten Rinder und für die Bekämpfung der Tollwut.

Er leistet auch die Hälfte der Zahlungen für tierseuchenrechtlich vorgeschriebene Entschädigungen und beteiligt sich an den Aufwendungen für vorbeugende diagnostische Maßnahmen und für die Tierkörperbeseitigung.

Eine weitere Einnahme der Tierseuchenkasse ergibt sich aus den Kapitalerträgen der gesetzlich vorgeschriebenen Rücklagen.

Wer ist beitragspflichtig?

Beitragspflichtig sind die Besitzer von Pferden, Rindern, Schweinen, Schafen, Geflügel, Süßwasserfischen und Bienenvölkern kraft Gesetzes.

Der Staatsminister für Soziales, Gesundheit und Familie ist durch das Landestierseuchengesetz ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Beitragspflicht auch für weitere Tiere, die Vieh im Sinne des Tierseuchengesetzes sind, im Einvernehmen mit dem Staatsminister für Landwirtschaft, Ernährung und Forsten festzusetzen.

Das könnte folgende Tierarten betreffen: Esel, Maulesel, Maultiere, Ziegen, Kaninchen und Tauben.

Wie werden die Beiträge errechnet?

Die Beiträge sind nach Tierarten gesondert zu erheben. Sie können nach der Größe der Bestände und unter Berücksichtigung der seuchenhygienischen Risiken, insbesondere auf Grund der Betriebsorganisation, sowie zusätzlich nach Alter, Gewicht oder Nutzungsart gestaffelt werden.

Die Höhe der Beiträge wird aus dem voraussichtlichen Gesamtaufwand für die einzelne Tierart einschließlich der anteiligen Verwaltungskosten aus der Zahl der Tiere jeder Art berechnet.

Die Beiträge sind so zu bemessen, daß angemessene Rücklagen gebildet werden können.

Die Beitragssätze für jede Tierart werden vom Verwaltungsrat festgelegt und im Sächsischen Amtsblatt veröffentlicht. Sie werden jährlich erhoben.

Für jede Tierart wird eine eigene Kasse eingerichtet, aus der nur Ausgaben für diese Tierart gedeckt werden dürfen.

Wie erfolgt der Beitragseinzug?

Alle bei der Tierseuchenkasse erfaßten Tierbesitzer erhalten einen Meldebogen. Mit diesem Meldebogen ist per Stichtag 3. Dezember der Tierbestand für das Folgejahr zu melden.

Erhält der Tierbesitzer keinen Meldebogen bis 1. März des laufenden Haushaltjahres ist **er** verpflichtet, seinen Tierbestand der Tierseuchenkasse bis zum 1. April formlos anzuzeigen.

Auf der Grundlage des Meldebogens erhält der Tierbesitzer einen Beitragsbescheid mit Überweisungsformular, auf dem die Höhe des zu entrichtenden Beitrages angegeben ist. Der beitragspflichtige Tierbesitzer überweist den festgelegten Betrag an die Tierseuchenkasse.

Liegt der Tierseuchenkasse keine Tierbestandsmeldung für das Beitragsjahr vor, wird der Tierbestand des Vorjahres dem Beitragsbescheid zugrunde gelegt.

Achtung

Hat sich nach dem Stichtag bei einer Tierart der Tierbestand durch Zugänge aus anderen Betrieben um mehr als zehn von Hundert oder um mehr als zehn Tiere oder um mehr als fünf Bienenvölker erhöht oder wurde ein Tierbestand nach dem Stichtag neu gegründet oder wurden Tiere einer am Stichtag nicht vorhandenen Tierart in einen Bestand neu aufgenommen, so ist der Tierbesitzer verpflichtet, die Änderung innerhalb von vier Wochen der Tierseuchenkasse mitzuteilen.

Weitere Informationen dazu s. aktuelle Beitragssatzung der Tierseuchenkasse.

Wozu werden die Beiträge verwendet? Was bezahlt die Tierseuchenkasse?

Zur Bekämpfung bestimmter Seuchen, wie z. B. Maul- und Klauenseuche, Leukose, Brucellose, Schweinepest, Aujeszkysche Krankheit, Tollwut bestehen bundeseinheitliche Vorschriften, in deren Vollzug Tiere auf Anordnung zu töten sind.

Diese amtstierärztlich angeordneten Tötungen oder auftretenden Tierverluste werden aus der Tierseuchenkasse entschädigt (Erstattung des gemeinen Wertes der Tiere), der Staat beteiligt sich an diesen Entschädigungsleistungen zur Hälfte.

Die Kosten bestimmter staatlich angewiesener diagnostischer Untersuchungen, z. B. auf Leukose, Brucellose und Aujeszkysche Krankheit, werden ebenfalls aus der Tierseuchenkasse bezahlt.

Darüber hinaus werden in Abhängigkeit der finanziellen Möglichkeiten weitere Maßnahmen zur Stabilisierung der Tiergesundheit unterstützt, z. B. bakteriologische Milchprobenuntersuchungen, IBR/IPV- und BVD/MD-Bekämpfung, Abortabklärungen bei Rind, Schwein und Schaf, Untersuchung zur Sicherung der Fruchtbarkeit bei Stuten, Programm zur Salmonellenbekämpfung in Geflügelbeständen und zur Varroatose-Bekämpfung bei Bienenvölkern.

Jeder Tierbesitzer kann bei tiergesundheitlichen Problemen in seinem Tierbestand den zuständigen Fachtierarzt der Tierseuchenkasse einmal jährlich kostenlos in Anspruch nehmen.

Die ordnungsgemäße Tierkörperbeseitigung ist eine wichtige seuchenhygienische Maßnahme. Die Tierseuchenkasse beteiligt sich gemäß Sächsischem Ausführungsgesetz zum Tierkörperbeseitigungsgesetz am nicht gedeckten Aufwand für die Beseitigung von Tierkörpern von Vieh im Sinne des Tierseuchengesetzes sowie für Süßwasserfische.

Wie hoch sind die Leistungen?

Das Tierseuchengesetz sieht bei angeordneten Tötungen und Tierverlusten durch bestimmte Seuchen vollen Ausgleich im Rahmen bestimmter Höchstgrenzen vor.

Bei den gesetzlichen Entschädigungen wird der gemeine Wert des Tieres vom Amtstierarzt geschätzt.

Erstattet wird der geschätzte Wert des Tieres bzw. bei erzielten Schlachterlösen der Differenzbetrag zwischen dem Wert des Tieres und dem Schlachterlös. Die nach amtstierärztlich angeordneter Tötung anfallenden Kosten werden ent-

sprechend den gesetzlichen Grundlagen ebenfalls erstattet.

Wann zahlt die Tierseuchenkasse nicht?

Die Tierseuchenkasse leistet keine oder eingeschränkte Zahlungen, wenn Verstöße gegen veterinärrechtliche Vorschriften nachgewiesen werden oder wenn erforderliche Unterlagen, wie Belege und Befunde, in den Anträgen fehlen.

Bei Verstößen gegen die Vorschriften zur Meldepflicht und zur Begleichung der Beitragsschuld, wie z.B. falschen Angaben zum Tierbestand oder Nichtbezahlung der Beiträge, werden ebenfalls Entschädigungen oder Beihilfen nicht gezahlt oder entsprechend reduziert.

Ist die Tierseuchenkasse eine Versicherung?

Die Tierseuchenkasse ist keine Tierversicherung.

Gegen Gefahren, wie Brand, Blitzschlag, Unfall, Haftpflichtansprüche oder jegliche Tierkrankheiten sowie wirtschaftliche Schäden infolge einer Seuche, für die nach dem Tierseuchengesetz keine Entschädigung gewährt wird, kann sich der Halter nur durch zusätzlich abgeschlossene Versicherungen schützen.

Gesetzliche Grundlagen für die Arbeit der Sächsischen Tierseuchenkasse

- Tierseuchengesetz (TierSG) vom 20. Dezember 1995 (BGBI. I S. 2038)
- Sächsisches Ausführungsgesetz zum Tierseuchengesetz Landestierseuchengesetz (SächsAGTierSG) vom 22. Januar 1992 (SächsGVBI. 1992 S. 29)
- Gesetz über die Beseitigung von Tierkörpern, Tierkörperteilen und tierischen Erzeugnissen (Tierkörperbeseitigungsgesetz - TierKBG) vom 2. September 1975 (BGBI. I S. 2313, 2610)

- Sächsisches Ausführungsgesetz zum Tierkörperbeseitigungsgesetz (SächsAGTierKBG) vom 16. Dezember 1992 (SächsGVBI. 1993 S. 1)
- Geschäftsordnung der Sächsischen Tierseuchenkasse vom 31. Juli 1992 (SächsABI. S. 1135) und Änderung der Geschäftsordnung vom 29. März 1995 (SächsABI. S. 571)
- Beitragssatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse vom 16. Oktober 1996 (SächsABI. 1997 S. 27)
- Leistungssatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse vom 16. Oktober 1996 (SächsABI. 1997 S. 29)
- Haushaltssatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse vom 16. Oktober 1996 (SächsABI. 1997 S. 204)

3. Verwaltung der Sächsischen Tierseuchenkasse

3.1. Mitarbeiter der Verwaltung

Anschrift der Geschäftsstelle:

Sächsische Tierseuchenkasse Löwenstraße 7a 01099 Dresden

Tel.: 0351/806080 Fax: 0351/8060812



Frau Dr. Christa Hendel Geschäftsführerin Tel. 0351/8060811



Frau Ingrid Köhler Buchhaltung Tel. 0351/8060815



Frau Ursula Ziedelmann Leistungsabteilung Tel. 0351/8060814



Frau Annelore George Beitragsabteilung Tel. 0351/8060813



Frau Gitta Drache Beitragsabteilung Tel. 0351/8060813



Frau Tosca Kletzsch Sekretariat Tel. 0351/806080 0351/8060810

3.2. Meldung und Beitragszahlung

Per 31. Dezember 1996 wurden bei der Sächsischen Tierseuchenkasse gemeldet:

Tierart	Anzahl Tiere	Anzahl Tierbesitzer	
Ponys, Kleinpferde und andere Pferde	12.852	3.712	
Kälber bis 6 Monate	95.137	5.111	
Zucht- und Mastrinder über 6 Monate bis zu 2 Jahren	214.296	6.253	
Rinder über 2 Jahre (Kühe, Färsen, Bullen)	328.603	5.977	
Schweine bis 50 kg	320.446	1.503	
Schweine über 50 kg Zuchtschweine Mastschweine	79.133 165.086	871 1.771	
Schafe über 1 Jahr	91.710	6.317	

Tierart	Anzahl Tiere	Anzahl Tierbesitzer
Bienenvölker	37.143	625 Anzahl nicht organisierter Imker plus Vereine
Hühner, Enten, Gänse und Truthühner	3.359.007	9.477
Küken, Junghennen und Masthähnchen	2.582.161	563
Rassegeflügel	10.101	247 nicht organisierte Tierbesitzer
	nicht erfaßt	170 Vereine
Teichwirtschaften Forellenbetriebe	8.058 ha	237
Speisefisch	250.484 kg	88
RF ₁	1.021.373 Stck.	51
RF _{o-v}	468.700 Stck.	9

Der überwiegende Teil der Tierbesitzer kommt verantwortungsbewußt sowohl der fristgemäßen Meldung der Tiere als auch der Beitragszahlung nach. Kritisch ist zu bemerken, daß für nicht erfolgte Meldungen der Tierbestände in 95 Fällen Zwangsgeld angedroht und davon in 36 Fällen Zwangsgeld festgesetzt werden mußte. 20 Fälle wurden dem Gerichtsvollzieher übergeben.

Da das Zwangsgeld wesentlich höher ist als der zu zahlende Jahresbeitrag, appelliert die Sächsische Tierseuchenkasse an alle Tierbesitzer, ihrer Melde- und Beitragspflicht nachzukommen.

Für ausstehende Beitragszahlungen mußten 1074 Mahnungen, davon 158 Vollstreckungsersuchen, erstellt werden. 28 Anträgen auf Stundung der Beiträge wurde stattgegeben.

Nach Änderung des Tierseuchengesetzes konnte ab 1996 das seuchenhygienische Risiko bei der Beitragsgestaltung berücksichtigt werden.

Die Sächsische Tierseuchenkasse hat dazu Festlegungen für Beitragsgutschriften in der Beitragssatzung getroffen.

3.3. Leistungen

3.3.1. Entschädigungen

Im Jahr 1996 wurden <u>132 Anträge</u> auf Entschädigungszahlungen wegen anzeigepflichtiger Tierseuchen bearbeitet. Davon mußten

8 Anträge wegen Verstößen gegen Verordnungen bzw. gegen die Beitrags- und Leistungssatzung abgelehnt werden.

11 Anträge wurden in der Auszahlungssumme gemindert.

Für die Ablehnung bzw. Minderung wurde die Festlegung über Kürzungen von Leistungen gemäß §§ 69 und 70 des Tierseuchengesetzes bzw. § 9 der Leistungssatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse vom 6. Oktober 1994 zugrunde gelegt.

Entschädigungen 1995/1996

Tier	Sachverhalt	1995 (DM)	1996 (DM)
Rind	Leukose	193.567,13	121.143,81
	Tuberkulose	3.708,75	10.740,50
	Brucellose	147.981,85	-
	Salmonellose	57.276,45	115.295,43
	Tollwut	12.751,66	5.040,20
	Tötung originär engl. und Schweizer Rinder		51.059,75
		415.285,84	303.279,69
Schwein	Aujeszkysche Krankheit	416,00	1.744,00
	Brucellose	6.302,80	-
	Schweinepestabklärung	13.092,09	3.751,31
	Härtefallregelung		24.000,00
		19.810,89	29.495,31
Schaf	Tollwut	102,52	1.047,68
	Härtefallregelung		2.198,21
		102,52	3.245,89
Geflügel	Newcastle Disease	121.779,11	2.160,00
Bienen	Bösartige Faulbrut	8.472,00	8.042,00
Fische	Infektiöse Hämatopoetische Nekrose der Salmoniden	82.500,00	39.140,80
	Virale Hämorrhagische Septikämie der Salmoniden	5.665,26	106.915,00
		88.165,26	146.055,80
gesamt		653.615,62	492.278,69

Trotz der relativ hohen Summe für Entschädigungen nach Verdacht oder Ausbruch einer anzeigepflichtigen Tierseuche kann die Tierseuchenkasse von Jahr zu Jahr einen erfreulichen Rückgang von Tierseuchen und damit auch von Entschädigungen konstatieren.

Ein Teil der Summe ist auf eine diagnostische Abklärung nach Verdachtsfällen zurückzuführen. So wurden beispielsweise auf amtstierärztliche Anweisung noch Schweine getötet, die vor Festlegung des Impfverbotes gegen Schweinepest geimpft worden waren und bei Kontrolluntersuchungen Reaktionen aufwiesen.

3.3.2. Amtlich angewiesene Maßnahmen

Seitens der Veterinärverwaltung werden jährlich gezielte Maßnahmen zur Untersuchung der Tierbestände auf anzeigepflichtige Tierseuchen festgelegt. Diese stellen eine wesentliche Säule des Tierseuchenschutzes und der Tierseuchenbekämpfung dar.

Gemäß Leistungssatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse und Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales, Gesundheit und Familie wurden für amtliche Untersuchungen für die einzelnen Tierarten folgende Beträge aufgewendet:

Aufwendungen für amtlich angewiesene Kontrolluntersuchungen (tierärztliche Leistungen und Laboruntersuchungen)

	1995 (DM)	1996 (DM)
RINDER		
Leukose	3.684.360,67	3.393.398,38
Brucellose	146.039,59	187.802,93
Tuberkulose	675.323,99	608.349,10
	4.505.724,35	4.189.550,41
CHWEINE		
Aujeszkysche Krankheit	111.117,35	151.357,13
Schweinepest	149.388,66	133.356,97
• 00 •	260.506,01	284.714,10
SCHAFE/ZIEGEN		
Brucellose	30.438,50	20.208,00
esamt	4.796.668,86	4.494.472,51

Die Abrechnung der amtlich angewiesenen Kontrolluntersuchungen erfolgt direkt mit dem vom zuständigen Amtstierarzt mit der Durchführung der Maßnahmen beauftragten Tierarzt und der Landesuntersuchungsanstalt, so daß der Tierbesitzer von der Höhe der zu zahlenden Leistung in der Regel nichts bemerkt.

Tollwutbekämpfung

Durch gezielte Maßnahmen zur Tilgung der Fuchstollwut durch Immunisierung der Füchse und regelmäßige Untersuchung von Füchsen wurde die für Mensch und Haustier äußerst gefährliche Infektionskrankheit in Sachsen nahezu getilgt. Positive Befunde traten ausschließlich im Grenzgebiet auf.

1995 wurden von 7430 Untersuchungen 8 positive Befunde und 1996 von 7364 Untersuchungen 2 positive Befunde ermittelt.

Die Kosten für Fuchsköder und deren Ausbringung sowie für Fuchsabschüsse beliefen sich

1995 auf 1.986.164,21 DM und 1996 auf 2.106.883,82 DM.

3.3.3. Tierkörperbeseitigung

Eine sichere Tierkörperbeseitigung ist für die Tierseuchenbekämpfung und auch für den Schutz der Bevölkerung unerläßlich. Dafür sind erhebliche finanzielle Aufwendungen erforderlich.

Ab Inkrafttreten des Sächsischen Ausführungsgesetzes zum Tierkörperbeseitigungsgesetz (SächsGVBI. 1993 S. 1) werden zwei Drittel des ungedeckten Aufwandes für die Beseitigung von Vieh im Sinne des Tierseuchengesetzes sowie für Süßwasserfische über die Sächsische Tierseuchen-kasse ausgezahlt, wovon jeweils die Hälfte der Freistaat Sachsen und die Sächsische Tierseuchenkasse übernehmen.

Der Anteil der Sächsischen Tierseuchenkasse ist aus Beiträgen der Tierbesitzer für die einzelnen Tierarten zu finanzieren.

Für 1995 mußten DM 8.348.578,49 und für 1996 DM 6.386.764,51 bezahlt werden.

Bei Schweinen und Schafen lagen die Aufwendungen für die Tierkörperbeseitigung in den vergangenen Jahren bei 50 % der gezahlten Beiträge.

3.3.4. Freiwillige Leistungen im Rahmen von Tiergesundheitsprogrammen

Von der Sächsischen Tierseuchenkasse wurden für alle Tierarten Tiergesundheitsprogramme erarbeitet. Diese dienen der Förderung der Tiergesundheit, der Erhöhung der Leistungen der Tierbestände und nicht zuletzt auch dem Verbraucherschutz.

Für die Programme wurden erhebliche Mittel als freiwillige Leistungen zur Verfügung gestellt. Diese Beihilfen dienen z. T. der Finanzierung labordiagnostischer Untersuchungen und z. T. auch der Unterstützung von Impfmaßnahmen.

Die aktuellen Tiergesundheitsprogramme werden unter Pkt. 4.2. in Kurzform dargestellt.

Ausgaben für Tiergesundheitsprogramme und für Untersuchungen auf Veranlassung der Tiergesundheitsdienste

Tierart	Leistung		
	a) für Programme b) auf Veranlassung der TGD	1995 (DM)	1996 (DM)
Pferde	a) Stutengesundheitsdienst b) auf Veranlassung Pferde-	17.111,00	18.194,00
	gesundheitsdienst	6.444,50	287,00
		23.555,50	18.481,00
Rinder	a) Programme - bakt. Milchuntersuchung, - IBR/IPV, - BVD/MD, - Abortabklärung, - Salmonellose b) auf Veranlassung Rinder-	731.647,48	1.275.776,94
	gesundheitsdienst	116.270,50	51.464,10
		847.917,98	1.327.241,04
Schweine	 a) Programme - Abortabklärung, - Tiergesundheitsprogramm für Herdbuchzuchtbetriebe, - Studie über Vorkommen von Salmonellen bei Schlachtschweinen b) auf Veranlassung 	8.087,20	27.730,06
	Schweinegesundheitsdienst	31.721,50	13.350,50
	(0)	39.808,70	41.080,56
Schafe	a) Programme - Maedi-Visna-Bekämpfung, - Abortabklärung, - CAE-Bekämpfung b) auf Veranlassung Schaf-	5.715,00	5.820,00
	gesundheitsdienst	1.329,00	1.278,00
		7.044,00	7.098,00

Tierart	Leistung a) für Programme b) auf Veranlassung der TGD	1995 (DM)	1996 (DM)
Geflügel	a) Programme - Pullorumuntersuchung Rassegeflügel, - Überwachung des Salmonellenvorkommens in Geflügelbeständen, - Salmonellenimpfstoffeinsatz, - Überwachung ND-Impfung b) auf Veranlassung Geflügelgesundheitsdienst	91.575,50	99.316,00
		92.977,75	100.432,60
Fische	a) Programm FGD b) auf Veranlassung Fisch- gesundheitsdienst	2.818,00	3.985,00 9.152,50
	geomanica	2.818,00	13.137,50
Bienen	a) Varroatosebekämpfung Weiterbildung BSV b) entfällt, kein TGD	104.193,73	106.278,04
gesamt	a) b)	958.329,91 159.985,75	1.537.100,04 76.648,70

4. Tiergesundheitsdienste

4.1. Mitarbeiter der Tiergesundheitsdienste

Tiergesundheitsdienste Chemnitz

Dresdner Str. 183 · 09131 Chemnitz · Tel./Fax: 0371/410240



Frau Ilona Stemme Sekretariat



Herr Dr. Johannes Uhlemann Schweinegesundheitsdienst



Frau Dr. Petra Kämpfer Rindergesundheitsdienst Eutergesundheitsdienst



Herr Dr. Werner Fleischer Schweinegesundheitsdienst



Herr TA Günter Wolf Schafgesundheitsdienst



Herr Dr. Peter Ludwig Pferdegesundheitsdienst

Tiergesundheitsdienste Dresden Löwenstraße 7a · 01099 Dresden



Frau Monika Raabe Sekretariat Tel. 0351/8060817



Frau Dr. Claudia Geißler Geflügelgesundheitsdienst Tel. 0351/8060816



Herr TA Jürgen Wetzke Rindergesundheitsdienst Tel. 0351/8060821



Herr Dr. Günther Teichmann Eutergesundheitsdienst Tel. 0351/8060819



Frau DVM Helga Vergara Schweinegesundheitsdienst Tel. 0351/8060820



Frau Dr. Grit Bräuer Fischgesundheitsdienst Tel. 0351/8060818



Herr Dr. Joachim Herms An der Aue 14 · 02906 Sproitz Tel. 03588/203033

Tiergesundheitsdienste Leipzig

Bornaische Str. 31 - 33 · 04416 Markkleeberg Tel./Fax: 0341/3389948 oder 3389949



Frau Bianca Nöbel Sekretariat



Frau Dr. Karin Eulenberger Rindergesundheitsdienst Eutergesundheitsdienst



Herr DVM Dieter Isaak Schweinegesundheitsdienst



Herr Dr. Jürgen Hartung Fischgesundheitsdienst

4.2. Richtlinien des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales, Gesundheit und Familie und Programme zur Tiergesundheit bei der Sächsischen Tierseuchenkasse (Kurzerläuterungen)

4.2.1. Pferde

Programm für den Stutengesundheitsdienst vom 16. Oktober 1995 (Zeitschrift "Sachsens Pferde" 1996, Heft 2, S. 11)

Das Programm umfaßt die klinische Untersuchung (rektal, vaginal) und bakteriologische Prüfung durch Zervixtupferproben bei Stuten, die nicht zur Bedeckung zugelassen sind (Problemstuten). Damit verbunden ist die Einführung eines Stutenpasses im Freistaat Sachsen mit Beginn der Decksaison 1996 zur Realisierung zuchthygienischer Maßnahmen bei Stuten.

In den Stutenpaß wird durch den Pferdezuchtverband (für Maidenstuten) bzw. durch die Tierärzte die Deckerlaubnis eingetragen.

Die Deckstellenleiter und privaten Hengsthalter sind verpflichtet, Stuten, für die kein gültiger Stutenpaß vorgewiesen werden kann, vom Beschälen auszuschließen.

Die Sächsische Tierseuchenkasse übernimmt eine Beihilfe gemäß Leistungssatzung.

Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales, Gesundheit und Familie zum Hengstgesundheitsdienst im Freistaat Sachsen vom 7. September 1993 (Zeitschrift "Sachsens Pferde" 1993, Heft 12, S. 7)

Die tiergesundheitliche Überwachung der Deckhengste dient dem Schutz der Pferdebestände vor Tierseuchen, Krankheiten und Erregern, die durch den Erwerb, die Haltung und die Nutzung von Deckhengsten übertragen werden können. Alle Deckhengste werden mindestens einmal jährlich durch den Pferdegesundheitsdienst der Sächsischen Tierseuchenkasse untersucht. Dazu teilt der Pferdezuchtverband Sachsen e. V. und die Sächsische Gestütsverwaltung dem Pferdegesundheitsdienst der Sächsischen Tierseuchenkasse alle für die jeweilige Decksaison zugelassenen Deckhengste aller Rassen mit.

Deckhengste für den Hengstgesundheitsdienst werden durch den Halter bei dem zuständigen LÜVA angemeldet. Die Untersuchung der Deckhengste wird durch den Amtstierarzt veranlaßt.

Die Kosten für den Hengstgesundheitsdienst im Sinne dieser Richtlinie trägt der Tierhalter.

4.2.2. Rinder

Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales, Gesundheit und Familie zum Schutz der Rinderbestände vor BHV-1-Infektionen und zur Sanierung infizierter Rinderbestände im Freistaat Sachsen vom 15. Januar 1993 (SächsABI. S. 140), geändert durch die Bekanntmachung vom 29. September 1994 (SächsABI. S. 1313)

Das Ziel des Programmes besteht darin, bisher unverdächtige Bestände vor der Infektion zu schützen und in infizierten Beständen eine planmäßige Sanierung durchzuführen.

Das Programm beruht auf freiwilliger Basis. Es wird eine Beihilfe an den Tierbesitzer gezahlt, der sich schriftlich zur Einhaltung der Bedingungen der Richtlinie verpflichtet hat und den betrieblichen Maßnahmeplan einhält.

Programm zur Bekämpfung der BVD/MD-Infektion vom 13. Juni 1995 (Sächsisches Rinderzuchtverband-Journal 1996, Heft 1, S. 27) und dazu Empfehlungen zur Bekämpfung der BVD/MD des Rindes in Sachsen vom 20. Juli 1995

Die Sächsische Tierseuchenkasse fördert Maßnahmen zur Stabilisierung der Tiergesundheit, wenn die Tierbesitzer die BVD/MD-Bekämpfung nach den "Empfehlungen zur Bekämpfung der BVD/MD des Rindes in Sachsen" durchführen.

Die Bekämpfungsmaßnahmen umfassen u. a.

- prophylaktische Impfungen in gefährdeten Beständen, insbesondere im Jungviehbereich
- pro- und metaphylaktische Impfungen im Mastbetrieb zum Einstallungszeitpunkt
- Impfungen in Beständen mit nachgewiesener BVD/MD-Infektion.

Programm zur Förderung der Eutergesundheit in Sachsen vom 2.1.1995 gemäß "Erlaß des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales, Gesundheit und Familie zur Durchführung des amtlichen Eutergesundheitsdienstes im Freistaat Sachsen" vom 10.7.1992 unter besonderer Berücksichtigung der Milchverordnung

Die Sächsische Tierseuchenkasse beteiligt sich finanziell entsprechend der Leistungssatzung an bakteriologischen Milchuntersuchungen, wenn der Tierhalter sich am Programm beteiligt und den LKV ermächtigt, die - unabhängig von o. g. Erlaß - erforderlichen Ergebnisse aus der monatlichen Milchleistungsprüfung dem Eutergesundheitsdienst der Sächsischen Tierseuchenkasse zur Verfügung zu stellen.

Gemeinsames Programm der Sächsischen Tierseuchenkasse und des Sächsischen Landeskontrollverbandes e. V. zur Erhöhung des Verbraucherschutzes, zur Verbesserung der Rohmilchqualität und der Eutergesundheit vom 25.9.1995

Die beiden Einrichtungen bemühen sich durch Koordinierung aller Maßnahmen, den Landwirt möglichst umfassend bei der Erhöhung der Effektivität der Milchproduktion zu unterstützen.

Kernstück des Programmes ist ein gemeinsam zu tragendes "Frühwarnsystem", um in Betrieben mit Zellgehaltserhöhung über 300 000 Z/ml in der Tankmilch

oder bei einem über 25 % liegenden Anteil von Tieren mit einem Zellgehalt von über 400 000 Z/ml in der Milchleistungsprüfung bereits vorbeugend im Interesse des Verbraucherschutzes und der Sicherung der Eutergesundheit tätig werden zu können.

Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales, Gesundheit und Familie zum Deckbullengesundheitsdienst im Freistaat Sachsen vom 20. April 1993 (SächsABI. S. 683)

Der Deckbullengesundheitsdienst (DBGD) ist eine Aufgabe des Tiergesundheitsdienstes der Sächsischen Tierseuchenkasse im Sinne des § 23 des Sächsischen Ausführungsgesetzes zum Tierseuchengesetz (SächsAGTierSG) vom 22. Januar 1992 (SächsGVBI. S. 29). Er wird durchgeführt zur Bekämpfung von Deckseuchen und anderen auf genitalem Wege übertragbaren Infektionskrankheiten.

Die tiergesundheitliche Überwachung der Deckbullen dient dem Schutz der Rinderbestände vor Tierseuchen, Krankheiten und Erregern, die durch den Erwerb, die Haltung und die Nutzung von Deckbullen übertragen werden können. Der Tierbesitzer hat die Haltung von Deckbullen beim zuständigen Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt anzuzeigen.

Die Kosten für den DBGD im Sinne dieser Richtlinie trägt der Besitzer des Bullen.

4.2.3. Schweine

Gemeinsames Programm des Sächsischen Schweinezuchtverbandes und der Sächsischen Tierseuchenkasse zur Stabilisierung der Tiergesundheit in den Herdbuchzuchtbetrieben Sachsens vom 1.10.1996 ("Sachsen Post-Schwein", Nr. 7)

Das Programm dient der Gewährleistung eines stabilen Gesundheitsstatus in den Herdbuchzuchtbetrieben. Von den Betrieben sind entsprechende tiergesundheitliche Maßnahmen einzuhalten.

Die Betriebe unterliegen der tierärztlichen Betreuung durch den Hoftierarzt.

Der Schweinegesundheitsdienst der Sächsischen Tierseuchenkasse berät zweimal jährlich die Betriebe.

Epidemiologische Studie über das Vorkommen von Salmonellen bei Schlachtschweinen vom 6. Juni 1996

Die epidemiologische Studie ist ein Pilotprojekt der Fleischversorgung Chemnitz GmbH und der Sächsischen Tierseuchenkasse im Freistaat Sachsen im Rahmen des Arbeitskreises "Fleischqualität". Mit den Untersuchungen soll zunächst eine Übersicht über das Vorkommen von Salmonellen bei Schlachtschweinen im Freistaat geschaffen werden.

Ziel ist die Schaffung von Schweinebeständen mit dem Status "kontrolliert salmonellenunverdächtig" im Rahmen des Sächsischen Qualitätsfleischprogrammes.

Die Studie wird befristet für ein Jahr in ausgewählten Schweinemastbetrieben durchgeführt.

4.2.4. Schafe und Ziegen

Richtlinie zur Maedi-Sanierung der Herdbuchbestände Deutsches Milchschaf, Texelschaf, Schwarzköpfiges Fleischschaf im Freistaat Sachsen vom 11. Januar 1993 (SächsABI. S. 376)

Mit dieser Richtlinie werden die Grundsätze für den Schutz der Schafbestände vor der Erkrankung und die Durchführung eines freiwilligen Sanierungsprogrammes festgelegt.

In sechsmonatigen Abständen werden alle Tiere eines Bestandes, die älter als ein halbes Jahr sind, in besonderen Fällen auch jüngere Lämmer, untersucht. Die Blutentnahme wird durch den Schafgesundheitsdienst der Sächsischen Tierseuchenkasse vorgenommen mit dem Ziel der Schaffung maedi-unverdächtiger Bestände.

Die Sächsische Tierseuchenkasse beteiligt sich an den Kosten gemäß Leistungssatzung.

Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales, Gesundheit und Familie zur CAE-Sanierung (Caprine Arthritis Encephalitis) der Ziegenbestände im Freistaat Sachsen vom 13. Juli 1995 (SächsABI. S. 962)

Diese Richtlinie regelt die Grundsätze für den Schutz der Ziegenbestände vor CAE und die Durchführung eines freiwilligen Sanierungsprogrammes.

In Tierbeständen, die durch eine Verpflichtungserklärung dem Programm beigetreten sind, erfolgen zweimal jährlich Blutentnahmen. Ziel ist die Schaffung CAE-unverdächtiger Bestände.

Die Sächsische Tierseuchenkasse beteiligt sich an den Kosten gemäß Leistungssatzung.

4.2.5. Rinder, Schweine, Schafe

Programm zur Abklärung von Aborten bei Rindern, Schweinen und Schafen vom 11. Oktober 1995

Das Programm dient der Erfassung und Abklärung von erregerbedingten Abortursachen. Die Sächsische Tierseuchenkasse beteiligt sich an den Kosten.

4.2.6. Geflügel

Richtlinie zur Bekämpfung der Salmonelleninfektion in Hühnergeflügelbeständen des Freistaates Sachsen vom 20. April 1993 (SächsABI. S. 851) geändert durch Bekanntmachung vom 1. Juli 1995 (SächsABI. S. 919)

Mit dieser Richtlinie werden die Grundsätze für den Schutz und die Kontrolle der Hühnergeflügelbestände zur Verminderung der S. Enteritidis (S.E.)- und S. Typhimurium (S.T.)-Kontamination auf der Grundlage eines freiwilligen Bekämpfungsprogrammes festgelegt.

Die Entnahme von Proben (Eiern, Kotproben, Kloakentupfern, Tiermaterial, Steckenbleibern, Mekonium und Kükenwindeln sowie Blutproben) erfolgt durch den Geflügelgesundheitsdienst der Sächsischen Tierseuchenkasse nach einem in der Richtlinie festgelegten Schema.

Die Sächsische Tierseuchenkasse beteiligt sich an den Kosten gemäß Leistungssatzung.

Programm der Sächsischen Tierseuchenkasse zur Beteiligung an der Salmonellenpflichtimpfung in Aufzuchtbetrieben vom 1. Januar 1995 gemäß Hühner-Salmonellen-Verordnung vom 11. April 1994 (BGBI. I S. 770)

Mit dem Inkrafttreten o. g. Verordnung wurde die Pflichtimpfung der Hühner gegen Salmonellose in Aufzuchtbetrieben ab 250 Tieren vorgeschrieben.

Da die für einen ausreichenden Impfschutz notwendige dreimalige Impfung eine erhebliche finanzielle Belastung für die Aufzuchtbetriebe darstellt, gewährt die Sächsische Tierseuchenkasse den sich diesem Programm anschließenden Betrieben eine Beihilfe.

Programm der Sächsischen Tierseuchenkasse zur Bekämpfung von Salmonella Gallinarum-Pullorum in Rassegeflügelbeständen im Freistaat Sachsen vom 2. Januar 1995 (Informationsheft des Landesverbandes Sächsischer Rassegeflügelzüchter e. V. "LV-aktuell" 1995, Heft 4, S. 13)

Auf der Basis der Freiwilligkeit werden vor Beginn der Brut in Rassegeflügelbeständen Blutuntersuchungen mittels Frischblut-Agglutination auf S. Pullorum durchgeführt.

Die Sächsische Tierseuchenkasse gewährt eine Beihilfe gemäß Leistungssatzung.

Programm zur serologischen Kontrolle der Impfung gegen Newcastle Disease (ND) vom 23. Mai 1996

Das Programm bildet die Grundlage für die Kontrolle der Impfprophylaxe gegen ND, die mit Inkrafttreten der Geflügelpestverordnung am 31. Dezember 1994 gefordert wird.

Mittels serologischer Stichprobenuntersuchung wird der Immunitätsstatus der Bestände überprüft.

In die Kontrollen werden Bestände der verschiedenen Größenkategorien und Nutzungseinrichtungen einbezogen.

Bei Beständen mit mehr als 2000 Tieren erfolgt die Probenentnahme durch den Geflügelgesundheitsdienst der Sächsischen Tierseuchenkasse.

Die Sächsische Tierseuchenkasse beteiligt sich an den Kosten gemäß Leistungssatzung.

4.2.7. Fische

Programm der Sächsischen Tierseuchenkasse zur Bekämpfung von Fischseuchen und Fischkrankheiten vom 2. Dezember 1996

Das Programm bezieht sich auf die Bekämpfung der anzeigepflichtigen Forellenvirosen Infektiöse Hämatopoetische Nekrose (IHN) und Virale Hämorrhagische Septikämie (VHS), der meldepflichtigen Infektionskrankheiten Frühjahrvirämie der Karpfen (SVG, Spring Viraemia of Carp) und Infektiöse Pankreasnekrose (IPN) sowie der bakteriellen Erkrankung Rotmaulseuche (Red Mouth Disease).

Dazu werden durch den Fischgesundheitsdienst in den Forellenbetrieben zwei jährliche Bestandsuntersuchungen, in den Teichwirtschaften mindestens eine jährliche Bestandsuntersuchung durchgeführt.

Die Sächsische Tierseuchenkasse beteiligt sich an den Kosten gemäß Leistungssatzung.

4.2.8. Bienen

 Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales, Gesundheit und Familie zur Bekämpfung der Varroatose bei Honigbienen vom 12. Oktober 1994 (SächsABI. S. 1363)

Die Richtlinie enthält die Behandlungsstrategie gegen die in der gesamten Bundesrepublik Deutschland auftretende Milbe Varroa jacobsoni. Sie gibt Hinweise zur medikamentösen Behandlung.

Die Sächsische Tierseuchenkasse beteiligt sich an den Kosten für festgelegte Medikamente.

Die ausführlichen Richtlinien und Programme können jederzeit bei der Sächsischen Tierseuchenkasse angefordert werden.

4.3. Berichte der Tiergesundheitsdienste

4.3.1. Pferdegesundheitsdienst

Genitale Infektionen werden als Hauptursache der in der Pferdezucht vorkommenden Fruchtbarkeitsstörungen angesehen. Die planmäßige Bekämpfung der Genitalinfektionen, insbesondere der beim Pferd so bedeutenden Besiedlung der Geschlechtsorgane mit ß-hämolysierenden Streptokokken, ist deshalb eine wesentliche Maßnahme im Rahmen der Fruchtbarkeitsüberwachung.

Im Vordergrund der tierärztlichen Tätigkeit stehen dabei die prophylaktische Untersuchung der Stuten und Hengste einschließlich der eventuell erforderlichen kurativen Maßnahmen.

Wesentlicher Bestandteil der zuchthygienischen Betreuung ist - neben der klinischen Untersuchung - die bakteriologische Untersuchung von Zervixtupferproben bei der Stute bzw. von Penistupferproben, eventuell Vorsekret und Sperma beim Hengst.

Hengstgesundheitsdienst:

In Zusammenarbeit mit dem Pferdezuchtverband Sachsen e. V. und der Sächsischen Gestütsverwaltung ist mit Wirkung vom 1. September 1993 vom Sächsischen Staatsministerium für Soziales, Gesundheit und Familie eine Richtlinie zum Hengstgesundheitsdienst im Freistaat Sachsen erlassen worden.

Der Hengstgesundheitsdienst (HGD) ist eine Aufgabe der Tiergesundheitsdienste der Sächsischen Tierseuchenkasse im Sinne des § 23 des Sächsischen Ausführungsgesetzes zum Tierseuchengesetz (SächsAGTierSG) vom 22. Januar 1992.

Er wird durchgeführt als ein gemeinsames Programm der Sächsischen Tierseuchenkasse, des Pferdezuchtverbandes Sachsen e. V. und der Gestütsverwaltung bei der Sächsischen Landesanstalt für Landwirtschaft gemäß § 28 Abs. 2 SächsAGTierSG und hat die Bekämpfung von Deckseuchen und anderen auf genitalem Wege übertragbaren Infektionskrankheiten zum Ziel. Der HGD umfaßt auch eine Gesundheitskontrolle und zuchthygienische Prüfung.

In den Jahren 1993 - 1996 sind alle Deck- und Besamungshengste der Sächsischen Gestütsverwaltung entsprechend o. a. Richtlinie untersucht worden.

Bei den Besamungshengsten erfolgen außerdem biologische und bakteriologische Spermauntersuchungen. Erst wenn diese Hengste die geforderten Parameter erfüllen, werden sie für den Einsatz in der KB (Frischsamenübertragung) freigegeben. Während der KB-Saison werden die Hengste monatlich kontrolliert.

Leider haben bisher noch nicht alle privaten Hengsthalter ihre Hengste zur Untersuchung angemeldet. Wir appellieren hiermit noch einmal an diese Hengsthalter, ihre Hengste entsprechend o. a. Richtlinie untersuchen zu lassen.

Stutengesundheitsdienst:

Eine für die Bekämpfung und Therapie von infektiös bedingten Fruchtbarkeitsstörungen der Stute wichtige Erkenntnis ist die Tatsache, daß Genitalinfektionen häufig im Zusammenhang mit besonderen Belastungen oder in Verbindung mit Hilfsursachen auftreten.

Als solche kommen in Betracht:

- geburtshilfliche Eingriffe
- Schwergeburten
- Nachgeburtsverhaltung und Störung der Nachgeburtsperiode
- mangelhafter Schamschluß
- altersbedingter Resistenzschwund
- Endometriumzysten
- fehlende oder mangelnde Paarungshygiene

Mit steigender Paarungsfrequenz nimmt die Keimbelastung zu, dies wiederum bedeutet eine erhöhte Gefahr für die Infektion des Hengstes. Während die gesunde Stute im allgemeinen in der Lage ist, diese Keime durch natürliche Abwehrmechanismen zu eliminieren, entwickelt sich bei der belasteten Stute infolge mangelnder Abwehrbereitschaft der Genitalschleimhäute eine Infektion mit nachfolgender Gebärmutterentzündung. Für eine erfolgreiche Bedeckung bzw. Besamung kommt dem Stutenmanagement eine ganz entscheidende Bedeutung zu.

Die planmäßige Bekämpfung der Genitalinfektionen ist deshalb eine wesentliche Maßnahme im Rahmen der Fruchtbarkeitsüberwachung. In den letzten Jahren wurden bei ca. 25 % der in Sachsen untersuchten Zervixtupfer Keime nachgewiesen, die eine Behandlung der Stuten notwendig machten.

Ausgehend von diesen Tatsachen wurden im Programm Stutengesundheitsdienst für den Freistaat Sachsen entsprechende Festlegungen getroffen.

Zur besseren Durchsetzung dieses Programmes haben der Pferdezuchtverband Sachsen e. V. und die Sächsische Tierseuchenkasse beschlossen, ähnlich wie in anderen Bundesländern, ab 1996 schrittweise den Stutenpaß im Freistaat Sachsen einzuführen.

Den Stutenbesitzern wurden die Pässe vom Pferdezuchtverband Sachsen e. V. Anfang März 1996 zugesandt.

Für 1996 galten als Übergangslösung auch noch die bisherigen Regelungen.

Ab der Decksaison 1997 ist der Stutenpaß Pflicht. Die Stutenhalter wurden durch Veröffentlichungen in der Zeitschrift "Sachsens Pferde" informiert. Außerdem wurde die Einführung des Stutenpasses mit allen Deckstellenleitern des Sächsischen Landgestütes Moritzburg diskutiert. Dabei kam zum Ausdruck, daß der Paß von den Stutenbesitzern angenommen wird.

In den letzten Jahren sind die Untersuchungszahlen der Zervixtupferproben ständig angestiegen. Ein Beweis dafür, daß die Zuchthygienebestimmungen konsequent eingehalten werden.

Nach unserer Meinung hat dies wesentlich zur Verbesserung der Fruchtbarkeitsleistung der Stuten beigetragen.

4.3.2. Rindergesundheitsdienst

Das Aufgabengebiet der Tierärzte des Rindergesundheitsdienstes (RGD) umfaßt neben der Unterstützung der Veterinärbehörden im Rahmen der Tierseuchenbekämpfung vor allem die Beratung der Landwirte zur Erkennung und Bekämpfung leistungsmindernder Tierkrankheiten bzw. Gesundheitsstörungen sowie die Durchführung des Bullengesundheitsdienstes.

Da in den beiden letzten Jahren anzeigepflichtige Tierseuchen in Sachsen - mit Ausnahme der Rindersalmonellose und Leukose - nicht im Vordergrund standen, verlagerte sich der Tätigkeitsschwerpunkt auf die Diagnostik, Bekämpfung und Prophylaxe von wirtschaftlich bedeutsamen, aber nicht der staatlichen Tierseuchenbekämpfung unterliegenden Krankheiten, wie z. B. Bovine Virusdiarrhoe/Mucosal Disease (BVD/MD), Bovine Herpesvirusinfektion (BHV-1), Durchfall- und Atemwegserkrankungen bei Kälbern und Jungrindern. Außerdem wurden Stoffwechselstörungen, Fruchtbarkeits- und Klauenprobleme bearbeitet.

Schwerpunkte der Arbeit des RGD:

Salmonellose des Rindes

- Anstieg sowohl der Salmonellen-Nachweise (überwiegend S. Typhimurium) als auch der klinischen Erkrankungen in Rinderbeständen ist wirtschaftlich und tierseuchenrechtlich bedeutungsvoll, da mit erheblichen Konsequenzen verbunden (Salmonellose-Verordnung)
- Einleitung von diagnostischen Maßnahmen erfolgte z. T. zu spät, daher war mit weiterer Erregerverbreitung zu rechnen
- Einschleppungsursachen oftmals ungeklärt
- Mängel in der Haltung sowie in Reinigung und Desinfektion begünstigen das Auftreten und die Verbreitung
- konsequente Merzung chronisch kranker Tiere, gezielte und wirkungsvolle Therapie sowie umfassende Impfmaßnahmen wurden nicht in jedem Falle umgesetzt, so daß z. T. lange Bestandssperren ausgesprochen werden mußten

Im Hinblick auf einen wirkungsvollen Verbraucherschutz muß dem Problem der Rindersalmonellose in Zukunft auch durch den Landwirt mehr Aufmerksamkeit gewidmet werden. Besonders wichtig ist dabei die Prophylaxe bzw. das rechtzeitige Eingreifen, da in Beständen mit großer Tierkonzentration die Auswirkungen durch Sperrmaßnahmen besonders drastisch sind. Die Sächsische Tierseuchenkasse unterstützt mit finanziellen Beihilfen die diagnostischen Untersuchungen.

Kälber- und Jungrindererkrankungen

- Verlustraten in Sachsen nur schätzungsweise bekannt, in einzelnen Fällen aber weit über 20 % Kälberverluste
- Ursachen sind sehr vielfältig, neben krassen Managementproblemen Infektionen mit E. coli, Rota- und Coronaviren bedeutsam
- bei Pneumonien in den ersten Lebensmonaten stehen die bakteriellen Infektionen mit Pasteurella-Typen im Vordergrund, oft aber auch als Sekundärinfektion in der Folge von Viruskrankheiten
- der Wegfall spezifischer Muttertierimpfungen bzw. der Nachweis ungenügender Antikörpermengen im Kolostrum auch bei geimpften Kühen verschlechtert die Ausgangssituation neugeborener Kälber
- das Durchbrechen des Rein-Raus-Prinzips bei Saugkälbern oder das laufende Zustellen von jüngeren Tieren in Gruppen mit Tränkautomaten sorgt für ständigen Wechsel im Erregerspektrum und stört die Ausbildung einer natürlichen Immunität; betriebswirtschaftliche Belange und tiergesundheitliche Mindestanforderungen sind diesbezüglich schwer in Einklang zu bringen
- die aus Kostengründen so knapp wie möglich bemessene Einzeltierbehandlung führt häufig zu Rezidiven und chronisch kranken Tieren, die selektiert werden müssen

BHV-1-Infektion

- die Beratung der Betriebe zur BHV-1-Bekämpfung nahm einen großen Teil der Arbeit des RGD ein, da die betriebsspezifischen Verhältnisse bei der Erstellung eines Bekämpfungsprogrammes zu berücksichtigen und pauschale Empfehlungen i. d. R. ungeeignet sind
- neben dem erfreulichen Zuwachs an Betrieben, die die planmäßige Bekämpfung begonnen haben, waren auch einige Neuausbrüche in freien Beständen bzw. Reinfektionen in freien Teilbeständen zu registrieren (weitere Ausführungen s. Pkt. 4.4.2.)

BVD/MD-Infektion

- weitere Zunahme der klinischen Fälle in den beiden Jahren, gemessen an direktem Virusnachweis aus Organmaterial sezierter Tiere oder aus Nasentupfern einerseits bzw. an Titerbestimmungen von Blutproben von Tieren verschiedener Altersklassen andererseits
- ein Teil der Tierverluste als auch der Leistungsminderungen oder Sekundärinfektionen muß aus der Sicht des RGD nach wie vor der BVD-Infektion zugerechnet werden
- gleichzeitig ist davor zu warnen, mit dem Einsatz des BVD-Impfstoffes allein alle Tiergesundheitsprobleme bis hin zur Zellzahl oder den Klauenerkrankungen beseitigen zu wollen; der RGD ist der Ansicht, daß eine fundierte Diagnose im Bestand die Grundlage für eine wirkungsvolle Bekämpfung sein muß
- die TSK hat in zahlreichen Beständen die diagnostischen Untersuchungen finanziell im Rahmen der Leistungssatzung unterstützt
- es wird empfohlen, begonnene Impfprogramme nicht zu früh abzubrechen, d. h. nach mehreren Impfungen im Jahresrhythmus kann das Programm im Kuhbestand auslaufen, sollte aber im Jungviehbereich noch weitergeführt werden
- gegenwärtig werden erste Diskussionen zur bundesweiten BVD/MD-Untersuchung und -Bekämpfung geführt

Herdengesundheit in Milchviehbeständen

- im Beratungsdienst spielen komplexe Herdengesundheitsprobleme in Milchviehbetrieben mit wachsender Leistung eine zunehmende Rolle, wobei auslösende Faktoren und klinische Erscheinungen vielfältig sind und in engem Zusammenhang zu Fütterung und Haltung stehen
- eine umfassende und tiefgründige Analyse der Situation im Bestand ist die Grundvoraussetzung im Komplex "Herdengesundheit"; hier gibt es aus der Sicht des RGD sehr große Unterschiede zwischen den Betrieben
- bei der Abklärung von Tierverlusten an der LUA Sachsen ist trotz annähernd gleichbleibender Rinderbestände ein drastischer Rückgang der Anzahl der Sektionen von 815 Rindern 1995 auf 701 Rinder 1996 zu verzeichnen (1994 im Vergleich: 972 Rinder); in einigen Fällen erfolgte die Überweisung trotz sehr hoher Tierverluste entschieden zu spät, damit verringerte sich die diagnostische Aussage

- bei Berücksichtigung aller Probleme in der Landwirtschaft muß darauf hingewiesen werden, daß die Abklärung von Tierverlusten auch unter dem Gesichtspunkt der Tierseuchenbekämpfung größte Priorität besitzt und keinesfalls vernachlässigt werden darf; die TSK unterstützt nicht zuletzt aus diesen Gründen die Abklärung der Todesursachen im Rahmen ihrer Möglichkeiten
- neben Leistungsdaten, Milchinhaltsstoffen incl. Harnstoffauswertung, Futtermittelproben, Rationsberechnungen, Analysen zur Fruchtbarkeit sind zumindest in größeren Beständen regelmäßige Stoffwechselkontrollen zu empfehlen
- in der Tendenz zeigen sich energetische Überversorgung bei Altmelkern und Trockenstehern, die dann zu direkten Störungen der Geburtsabläufe mit Erkrankungen in der Nachgeburtsphase führen (verzögerte Rückbildungsprozesse der Gebärmutter), in Kombination mit erhöhtem Erregerdruck in der Umgebung folgen oftmals Infektionen der Geburtswege, die nur antibiotisch beherrschbar sind; auf Grund von Milchsperre unterbleibt diese Antibiotikatherapie oft; die Folge sind Fruchtbarkeitsstörungen in Form von chronischen Endometritiden mit erhöhtem Therapie- und Besamungsaufwand und mangelhaften Herdenfruchtbarkeitsleistungen
- die Auswertung herdenspezifischer Fruchtbarkeitsleistungen wie z. B. Rastzeit, Zwischenträchtigkeitszeit, Besamungsindex, Zwischenbesamungsintervalle usw. erfolgt in einigen Betrieben nicht oder nur mangelhaft; diese Situation ist im Hinblick auf die hohen Anforderungen an die Milchproduktion unverständlich; die Berücksichtigung lediglich der Zwischenkalbezeit (ZKZ) läßt keine Aussage zur Herdenfruchtbarkeit zu (Anstieg der ZKZ von 383 Tagen im Jahr 1995 auf 385 Tage im Jahr 1996)
- der wachsende Erregerdruck insbesondere von "Eitererregern" wie Actinomyces pyogenes, Staphylokokken u. a. spiegelt sich in infektiös bedingten Fruchtbarkeitsstörungen, Mastitiden oder infektiösen Klauenerkrankungen wider
- die wachsenden Anforderungen in der Milchproduktion erfordern ein auf die spezifische Herde abgestimmtes "Herdenmanagement", das in gemeinsamer Verantwortung von Landwirt und betreuendem Tierarzt umgesetzt werden sollte

4.3.3. Bullengesundheitsdienst

Der Bullengesundheitsdienst (BGD) erfolgt mit dem Ziel des Schutzes der Vatertiere vor Tierseuchen und anderen Krankheiten, insbesondere Deckinfektionen sowie des frühzeitigen Erkennens von vatertierbedingten Deck- und Befruchtungsproblemen.

Der BGD umfaßt einerseits den Deckbullengesundheitsdienst gemäß der Richtlinie des SMS im Freistaat Sachsen vom 04. April 1993 und andererseits die Untersuchung von Jungbullen des Sächsischen Rinderzuchtverbandes in der Eigenleistungsprüfstation (ELP) Meißen-Korbitz.

Im Rahmen des **Deckbullengesundheitsdienstes** wurden 1996 lediglich 16 Deckbullen untersucht. Diese Tierzahl ist nicht repräsentativ für den Gesamtbe-

stand an Deckbullen in Sachsen. Ursache für die geringe Untersuchungszahl ist die ungenügende Meldung der Deckbullen durch die Tierhalter an das zuständige Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt.

Bei den 16 untersuchten Deckbullen gab es keine nennenswerten Probleme hinsichtlich Zuchttauglichkeit, Tiergesundheit, Kondition, Deckbeanspruchung, Stall- und Weidehaltung, Fütterung und Dokumentation.

Aus vorstehendem Sachverhalt ergibt sich, daß die Meldung der Deckbullen an das zuständige Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt entsprechend der Richtlinie zu intensivieren ist. Die zunehmende Nutzung von Deckbullen sowohl in Färsenherden als auch zur Bedeckung von Problemkühen kann erhebliche Risiken bezüglich der Übertragung von Infektionserregern aufweisen, nicht zuletzt deshalb ist eine regelmäßige Überwachung von Deckbullen erforderlich.

Im Rahmen des BGD wurden 1996 insgesamt 181 Bullen untersucht:

- 150 Jungbullen der ELP Meißen-Korbitz
- 16 Jungbullen verschiedener Tierzüchter
- 7 Bullen während der Quarantänezeit
- 6 Bullen im Zusammenhang mit Reklamationen
- 2 Bullen für den Export

Ergebnisse der Untersuchungen:

- Von den 150 untersuchten Bullen der Eigenleistungsprüfstation wurden 93 der künstlichen Besamung und 49 dem natürlichen Deckakt zugeführt. 8 Bullen sind aufgrund der Untersuchungsergebnisse nicht gekört worden. Häufigste Ursache für ihre Zuchtuntauglichkeit waren Klein- und Einhodigkeit, Samenblasen-, Sperma- und Gliedmaßenmängel sowie erhebliche Deck-/Absamschwierigkeiten.
- Die Bedeutung der zuchthygienischen Untersuchung vor der Körung ist vielen Züchtern bekannt, deshalb werden ihre Tiere zur zuchthygienischen Prüfung dem BGD vorgestellt, damit zur Körung ein entsprechendes Zertifikat vorliegt.
- Die Untersuchung von zugekauften Bullen während der Quarantäne dient der Sicherheit der Zuchtbetriebe hinsichtlich Bullengesundheit, Zuchttauglichkeit und damit der Herdengesundheit. Sie wird derzeit von den Tierbesitzern unterschätzt und sollte in der Zukunft häufiger in Anspruch genommen werden.
- Hauptursache für die 6 Reklamationen von Bullen waren Störungen im Deckverhalten und in der Befruchtungsfähigkeit.
 Dabei mußte festgestellt werden, daß die Gewährsfristen von 6 bzw. 16 Wochen teilweise überschritten waren.

4.3.4. Eutergesundheitsdienst

In den Jahren 1995 und 1996 waren die Aktivitäten des Eutergesundheitsdienstes (EGD) wiederum auf die Erhöhung der Rohmilchqualität und Verbesserung der Eutergesundheit in Sachsens Milchviehbetrieben gerichtet, zumal seit Inkrafttreten der neuen Milchverordnung im Mai 1995 erneut höhere Anforderungen an die Qualität der Milchproduktion gestellt werden.

Der EGD beriet:

a) als amtlicher EGD:

- Betriebe, denen wegen Grenzwertüberschreitungen von Zellzahl oder Keimzahl zu einem bestimmten Termin die Liefersperre angedroht wurde
- Betriebe, die in der vorgesehenen Zeit die Qualitätsparameter der Rohmilch nicht erfüllten und demzufolge von der Milchlieferung ausgeschlossen wurden

Diese Beratungen erfolgten überwiegend in Zusammenarbeit mit den zuständigen Veterinärbehörden, da es sich hier in erster Linie um die Sicherung des Verbraucherschutzes handelt.

b) als Beratungsdienst der SächsTSK im Sinne der Prophylaxe:

 Betriebe, in denen die gesetzlichen Anforderungen an die Rohmilchqualität zwar erfüllt sind, die jedoch eine unbefriedigende Eutergesundheit auswiesen, was zur Folge hatte, daß über die tiergesundheitlichen Probleme hinaus (hoher Therapieaufwand, Leistungseinbußen, hohe Selektionsquote u. ä.) auch noch die Gefahr der Nichterfüllung der Milchreferenzmenge bestand

Diese Form der Beratung setzte eine aktive Inanspruchnahme des EGD seitens des Tierbesitzers voraus.

Im Laufe der letzten Jahre verlagerte sich der Schwerpunkt der Tätigkeit des EGD - als Ausdruck der deutlichen Verbesserung der Qualität der Anlieferungsmilch - logischerweise hin zum vorbeugenden Beratungsdienst. Diese Entwicklung führt in der Konsequenz dazu, daß der Landwirt selbst wesentlich intensiver die Situation seiner Herde analysieren muß, um kritische Anzeichen zu erkennen. Werden die gesetzlich festgelegten Grenzwerte erneut wieder überschritten, schließen sich meist langwierige und kostspielige Sanierungsverfahren an, um aus einer existenzgefährdeten Situation wieder in "sicheres Fahrwasser" zu steuern.

Bei Anerkennung aller Fortschritte auf dem Gebiet der "Milchqualität" sind trotzdem noch oder wieder zahlreiche Probleme in den Betrieben vorhanden, die ihre Ursachen sowohl in objektiven als auch subjektiven Faktoren haben, z. B.:

- Fehleinschätzung der aktuellen Eutergesundheit in der Herde teilweise bedingt durch mangelhafte Analyse der zur Verfügung stehenden Auswertungsmaterialien
- daraus resultierend unzureichende Abklärung möglicher Ursachen

- Vernachlässigung von bakteriologischen Milchprobenuntersuchungen mit der Folge, daß entweder längere Zeit überhaupt keine Aussagen zum Erregerspektrum vorliegen, oder durch falsche Probenauswahl keine optimalen Ergebnisse zu erzielen sind (Anzahl der BU-Proben bzw. Häufigkeiten nachgewiesener Erreger: s. Abb. und Tabelle, Quelle: LUA-Jahresberichte)
- hoher Anteil bakteriologisch negativer Milchproben; daraus ist abzuleiten, daß zukünftig noch gezieltere und sorgfältigere Probenauswahl erforderlich ist
- im Erregerspektrum nehmen die Streptokokken nach wie vor die erste Stelle in der Nachweishäufigkeit ein; der Anteil an Staphylokokken verdient besondere Aufmerksamkeit, da sich diese Erreger wesentlich geschickter einer Bekämpfung entziehen können
- Mängel in der Melkhygiene, aber auch noch in der Melkarbeit
- Fütterungsfehler, insbesondere die energetische Überversorgung im letzten Laktationsdrittel mit ihren negativen Folgen auf die Stoffwechselsituation und damit die Tiergesundheit
- Hygienemängel im Stallbereich, insbesondere aber in Abkalbebereichen und in sog. "Krankengruppen" durch Unterlassung von regelmäßigen Reinigungsund Desinfektionsmaßnahmen
- Fehler in der Kälber- und Jungrinderaufzucht mit der Folge einer erhöhten Infektionsrate bei Färsen (insbes. Streptokokken), die Totalausfälle unmittelbar nach der Geburt oder innerhalb der 1. Laktation nach sich ziehen
- Nachweis von weiteren Erkrankungen in der Herde, insbesondere Infektionskrankheiten
- betriebswirtschaftliche Zwänge zu maximaler Milchablieferung (Referenzmengenausschöpfung), andererseits aber eingeschränkte Selektionsmöglichkeiten von Kühen mit chronischen Euterschäden
- Einzug einer gewissen "Sorglosigkeit" in Betrieben, die die vom Gesetzgeber festgelegten Grenzwerte von Keim- und Zellzahlen unterschreiten

Aus der Analyse der gegenwärtigen Situation und aus dem Bewußtsein, daß künftig noch mehr im Interesse des vorbeugenden Verbraucherschutzes gearbeitet werden muß, haben sich der Sächsische Landeskontrollverband e.V. (LKV) und der EGD der Sächsischen Tierseuchenkasse entschlossen, in einem gemeinsamen Programm seit Anfang 1996 alle Maßnahmen zu bündeln (s. Jahresbericht 1995 des LKV).

Aus veterinärmedizinischer Sicht ist es notwendig, bereits ab einer Tankmilchzellzahl > 300 000 Z/ml entsprechende Maßnahmen einzuleiten, da hier schon von einer gestörten Eutergesundheit ausgegangen werden muß. Es muß nochmals eindringlich darauf hingewiesen werden, daß in größeren Herden die Tankmilch-ZZ kein verläßliches Kriterium zur Einschätzung der Eutergesundheit ist!

Gleiche Verfahrensweise ist bei einem Anteil von > 25 % an Tieren mit einem Zellgehalt von > 400 000 Z/ml in der Einzelmilchprobe in der Milchleistungsprüfung angezeigt.

Diese beiden Säulen bilden als "Frühwarnsystem" den Schwerpunkt des o. g. Programms.

Leider ist die Akzeptanz dieses "Frühwarnsystems" durch die Tierbesitzer bislang eher als gering einzuschätzen. Als eine Ursache dafür müssen sicher nicht zuletzt die teilweise unkritischen, teilweise auch völlig unzureichenden Analysen im eigenen Betrieb angesehen werden.

Die Tierärzte des EGD erhalten zwar die entsprechenden Informationen durch den LKV, da es sich aber i. d. R. nicht mehr um "Gesetzesübertritte" handelt, ist eine "amtliche" Einflußnahme nicht erforderlich. Die Aktivitäten müssen daher vom Tierbesitzer selbst ausgehen, damit durch Einbeziehung aller Partner eine möglichst dauerhaft stabile Eutergesundheit mit der daraus resultierenden Milchleistung gesichert werden kann.

Im Rahmen von Melkerversammlungen und Vortragsveranstaltungen in Zusammenarbeit mit Landwirtschaftsämtern und regionalen Zuchtvereinen waren die Mitglieder des EGD aktiv an der Fortbildung von Landwirten beteiligt. Darüber hinaus wurde auch die fachliche Weiterbildung von Sachsens Tierärzten zum Spezialgebiet Rohmilchqualität und Eutergesundheit unterstützt.

Abb. Bakteriologische Milchuntersuchungen



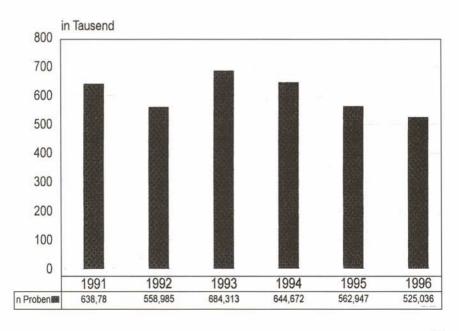


Tabelle: Ergebnisse der bakteriologischen Milchuntersuchungen mit prozentualer Verteilung der Euterentzündungserreger

Erreger	1995		1996	
	n	%	n	%
∑ untersuchte Proben	614 251	100	549 933	100
- Streptokokken		7,6	0.0000000000000000000000000000000000000	7,4
- Staphylokokken		2,2		2,2
- E. coli		0,6		0,6
- A. pyogenes		0,4		0,4
- Prototheken		0,2		0,2
- Hefen		0,1		0,1
- sonstige Erreger		0,1		0,01
∑ untersuchte Proben auf Mykoplasmen	23 121	100	14186	100
- Mykoplasma bovis		3,7		1,4
- Acholeplasmen		0,4		0,5
- nicht diff. Mykoplasmen		0,4		0,1

4.3.5. Schweinegesundheitsdienst

Trotz rückläufiger Tierbestände zeichnete sich 1996 eine Stabilisierung der Schweineproduktion ab.

Zuchttiere und Mastläufer aus Sachsen waren aufgrund des guten Gesundheitszustandes und der Möglichkeit der Lieferung von großen Partien aus einem Herkunftsbestand auch in den alten Bundesländern gefragt.

Sachsen war das erste Land von den neuen Bundesländern, das als aujeszkyfreie Region anerkannt werden konnte.

Der Freistaat Sachsen blieb von Seuchenausbrüchen verschont. Die Organisation des Tierhandels mit festen Vertragsbeziehungen hat dazu beigetragen.

Im Rahmen des Schweinegesundheitsdienstes erfolgte eine ständige Überprüfung der seuchenhygienischen Absicherung und eine Beratung der Betriebe zur Einhaltung der Tierseuchenschweinehaltungsverordnung. Verstöße wurden nicht beobachtet.

Die Gefahr einer Seuchenverschleppung zeigt folgendes Beispiel: Im Oktober 1995 entstand durch indirekten Kontakt zu einem Schweinepestbestand in Brandenburg durch ein Transportfahrzeug, das zuvor infizierte Schlachtschweine transportiert hatte, eine Schweinepestgefahr. Zwei größere sächsische Mastschweinebestände - 4.500 und 2.000 Mastschweine - waren gefähr-

det, und es mußte als Alternative zur Keulung eine Beobachtungssperre über 40 Tage ausgesprochen werden.

Der Mindererlös für die beiden Mastbestände betrug ca. 80 000 bis 90 000 DM infolge von erhöhten Futterkosten, Preisabschlägen für verfettete Tiere, leer stehenden Stallplätzen sowie erhöhtem Aufwand beim Läuferzukauf. Für die Sächsische Tierseuchenkasse und das Land entstanden Kosten in Höhe von 10 000 DM im Rahmen der diagnostischen Maßnahmen (Blutprobenentnahmen, Blutprobenuntersuchung, diagnostische Tötung).

Bei Ausbruch der Schweinepest bzw. bei einer Entscheidung auf vorsorgliche Tötung wäre folgende Situation entstanden:

- Tötung von 33 Tieren bei 6 Schweinehaltern im Sperrgebiet
- Bestandssperre für 46 Schweinehalter mit 13 000 Tieren im Beobachtungsgebiet über mindestens 7 Tage, auch danach bis zur Aufhebung des Beobachtungsgebietes keine Abnahme der Schweine
- Existenzgefährdung für die Seuchenbetriebe
- Kosten für die Sächsische Tierseuchenkasse ca. 1.152.000 DM
- Handelssperre für ein größeres Gebiet, unter Umständen ganz Sachsen

Unter dem Gesichtspunkt einer sich konsolidierenden Schweineproduktion ohne Belastung durch anzeigepflichtige Tierseuchen fallen leistungsmindernde Tiererkrankungen besonders ins Gewicht.

Das betrifft insbesondere

bei Sauen

- Fruchtbarkeitsstörungen durch Parvovirose und durch PRRS (Spätabort)
 Parvovirose und PRRS spielen auch in den Schweinebeständen Sachsens besonders beim Zusammentreffen beider Erkrankungen eine Rolle. Die Ursachen für klinische Erkrankungen sind häufig in Fehlern bei der Durchführung immunprophylaktischer Maßnahmen zu suchen.
 - Die Jungsauen werden in den Herdbuchbetrieben vor dem Verkauf einmalig geimpft, und die Immunisierung wird im Käuferbetrieb nicht konsequent weitergeführt (zweite Impfung der Jungsauen in der Quarantäne, Altsauen vor der Besamung).
 - Zunehmend werden klinische Erscheinungen der Parvovirose auch in Zuchtbetrieben mit ordnungsgemäßem Impfregime beobachtet. In Problembeständen sind Titerbestimmungen erforderlich.
- Managementfehler durch den Einsatz von Präparaten für die Biotechnik mit nicht geeigneten Wirkstoffkombinationen (Kombinationspräparate)
 Die Biotechnik hat bei der Struktur unserer Betriebe nach wie vor Bedeutung. Eine konsequente Einhaltung der Verfahren im Hinblick auf Präparate, Dosierung und Zeitablauf ist zu fordern.
 - Der Schweinegesundheitsdienst berät die Betriebe auch in diesen Fragen.
- Mängel in der Rationsgestaltung, besonders im geburtsnahen Zeitraum (Eiweißmangel)

Die Sauen sind in Mastkondition, das Gesäuge ist nach der Geburt schlecht ausgebildet, es besteht Milchmangel und die Entwicklung der Ferkel ist gefährdet.

bei Ferkeln und Läufern

Zunahme der nekrotisierenden Enteritis der Saugferkel
 Zur Bekämpfung ist eine Muttertierschutzimpfung mit einer handelsüblichen
 Clostridienvakzine möglich und die mehrmalige Verabreichung von Antibiotika
 an die erkrankten Ferkel erforderlich.

bei Mastschweinen

- In einem großen Mastbetrieb traten erhebliche Ausfälle durch Schweinedysenterie auf. Begünstigt wurde die Erkrankung durch den Einsatz von Futterchargen minderer Qualität.
 - Die Sanierung der Schweinedysenterie in diesem Bestand konnte 1996 erfolgreich abgeschlossen werden.
- Zunahme der Schweinetuberkulose bei Schlachtschweinen
 Die Infektion der Schweine erfolgt in der Regel durch Säge- und Hobelspäne-Einstreu und auch durch den Einsatz von Torfmull. Letzterer wird als Mittel zur Bekämpfung von Ferkeldurchfällen vertrieben.
- Schweinesalmonellose
 - Seitens der Sächsischen Tierseuchenkasse wurde ein Programm "Epidemiologische Studie über das Vorkommen von Salmonellen bei Schlachtschweinen" begonnen.
 - Erste Ergebnisse weisen darauf hin, daß auch in unseren Schweinebeständen Salmonellen gefunden werden, ohne daß klinische Symptome auftreten.
 - Damit besteht eine potentielle Gefahr der Übertragung von Salmonellen in die Nahrungskette der Menschen.

Der Gesundheitszustand in den Herdbuchzuchtbetrieben ist von besonderer Bedeutung für die Gesundheit und Leistungsfähigkeit in den Betrieben der nachfolgenden Zuchtebenen. Zur weiteren Verbesserung wurde ein gemeinsames Programm des Sächsischen Schweinezuchtverbandes mit der Sächsischen Tierseuchenkasse zur Stabilisierung der Tiergesundheit in den Herdbuchzuchtbetrieben Sachsens erarbeitet.

Die Betriebe verpflichten sich, die darin festgelegten Gesetze und Normen der Tierseuchenprophylaxe einzuhalten. Der Schweinegesundheitsdienst der Sächsischen Tierseuchenkasse berät die Betriebe zweimal jährlich in allen tiergesundheitlichen Fragen.

- Grundlage für eine gezielte Prophylaxe und Therapie ist eine ausreichende Diagnostik.
 - Hier will die Sächsische Tierseuchenkasse Hilfestellung leisten und wichtige diagnostische Untersuchungen finanziell absichern.
 - Sektionen bei Krankheitsgeschehen und Leistungsminderung in Absprache mit dem Schweinegesundheitsdienst

- Untersuchung von Blutproben nach Aborten
 Die Herdbuchbestände verpflichten sich, diese Untersuchungen durchzuführen.
- Untersuchungen auf PRRS
 Dazu werden die Blutproben zur Untersuchung auf Aujeszkysche Krankheit
 genutzt. Die Tierbesitzer werden mit diesen Ergebnissen in die Lage ver setzt, freie Betriebe mit PRRS-freien Zuchttieren zu beliefern und der Wei terverbreitung der PRRS durch den Tierhandel Einhalt zu gebieten.
- 2. Toxinbildende Pasteurellen werden als Ursache der Schnüffelkrankheit und von Lungenentzündungen angesehen. Zur Zeit besteht kein Überblick, in welchen Beständen diese Krankheitserreger auftreten. Dieser Überblick wird anhand von Nasentupfern erarbeitet, und die Betriebe
 - werden individuell über Maßnahmen zur Bekämpfung beraten.
 - Der Nachweis führt gegenwärtig zu keinen Restriktionen gegen einen Betrieb.
- Für alle Herdbuchbetriebe sind regelmäßige Bekämpfungsmaßnahmen gegen Atemwegserkrankungen und Parasitosen erforderlich und sind bestandsspezifisch festzulegen.

Der Sächsische Schweinezuchtverband und der Schweinegesundheitsdienst der Sächsischen Tierseuchenkasse sind der Auffassung, daß mit diesem Programm der Gesundheitszustand in den Herdbuchzuchtbetrieben stabilisiert und Vorlauf geschaffen wird, um auf lange Sicht den Zuchttierverkauf zu sichern und über die verschiedenen Zuchtebenen die Qualität der Schlachtschweine im Sinne der Verbrauchererwartung zu verbessern.

Auch Produzenten ohne Herdbuchzucht können sich diesem Programm anschließen.

4.3.6. Schafgesundheitsdienst

Die Tätigkeit des Schafgesundheitsdienstes war schwerpunktmäßig auf folgende Probleme gerichtet:

 Chlamydienabortbekämpfung
 Zur vorbeugenden Bekämpfung des chlamydienbedingten Verlammens steht seit Anfang 1993 kein zugelassener Impfstoff mehr zur Verfügung. Durch den Einsatz von stallspezifischen Impfstoffen sowie die Beschaffung noch in der Erprobung befindlicher, neu entwickelter Impfstoffe (mit Ausnahmegenehmigung!) gelang es, in den gefährdeten Beständen den Impfschutz aufrechtzuerhalten und das Auftreten chlamydienbedingter Verlammungen zu verhindern.

Die Anwendung der Impfstoffe erfolgte unter Kontrolle des Schafgesundheitsdienstes. - Maedi- und Brucelloseuntersuchung

In 65 Milchschafzuchtbeständen, die dem Maedi-Sanierungsprogramm seit 1992 angeschlossen sind, konnte durch die jährliche Wiederholungsuntersuchung der Status "maedi-unverdächtiger Bestand" bestätigt werden.

Die in diesen Beständen vom Schafgesundheitsdienst entnommenen 604 Blutproben wurden gleichzeitig zum Nachweis der Brucellosefreiheit verwendet.

Das Freisein der Schafzuchtbestände von Maedi und Brucellose stellt eine wesentliche Grundlage für den internationalen Zuchttierhandel dar.

Über den Stand der Maedi-Sanierung in Sachsen referierte der Schafgesundheitsdienst anläßlich der Internationalen Milchschaffachtagung im Oktober 1996 in Burgstädt.

- Parasitenbekämpfung

Im Rahmen von Bestandsbesuchen sowie in Schäferversammlungen erhielten die Schafhalter fachlich begründete Hinweise zur Verhütung von Erkrankungen und Verlusten durch Ekto- und Endoparasiten.

In mehreren Beständen mit Schafräude gelang es, durch die konsequente Umsetzung von Bekämpfungsprogrammen, die vom Schafgesundheitsdienst vorgeschlagen wurden, den Räudemilbenbefall erfolgreich zu tilgen.

- CAE-Sanierungsprogramm in Ziegenbeständen Entsprechend der CAE-Sanierungsrichtlinie vom 13.7.1995 wurden die Ziegenhalter bei der praktischen Durchführung der Sanierung fachlich angeleitet. Die Auswertung der bis Ende 1996 vorliegenden Untersuchungsergebnisse ergab, daß in 11 von 40 untersuchten Beständen seropositive Reagenten auftraten. In 3 Beständen lag der Reagentenanteil über 25 %.

4.3.7. Geflügelgesundheitsdienst

Im Rahmen des Geflügelgesundheitsdienstes wurden folgende Probleme bearbeitet:

- Erarbeitung eines Programmes zur Überprüfung der Impfpflicht gegen Newcastle Krankheit in den Geflügelbeständen des Freistaates Sachsen durch serologische Stichprobenuntersuchungen aus ausgewählten Beständen. Aus den Untersuchungsergebnissen geht hervor, daß die Impfpflicht bei den Tierhaltern sehr ernst genommen wird und dadurch der Infektionsdruck im Territorium gesenkt werden konnte. Im Jahr 1996 war im Freistaat Sachsen kein Ausbruch von Newcastle Krankheit zu verzeichnen. Trotz dieser günstigen Tierseuchensituation muß weiterhin auf die strenge Einhaltung der Impfpflicht gegen die Newcastle Krankheit durch die Tierhalter hingewiesen werden.

- Dem Salmonellenbekämpfungsprogramm des Freistaates Sachsen haben sich insgesamt 32 Betriebe der Eierproduktion mit unterschiedlicher Bestandsgröße und 2 Broilermastbetriebe angeschlossen. Die Probenentnahme erfolgt durch den Geflügelgesundheitsdienst sowie auch die Auswertung der Befunde mit Hinweisen auf die Durchführung hygienischer Maßnahmen in den Betrieben bei Salmonellennachweis (siehe Ausführungen über die Bekämpfung der Salmonelleninfektionen in Hühnergeflügelbeständen des Freistaates Sachsen).
- Einbeziehung des Geflügelgesundheitsdienstes durch die Regierungspräsidien und die zuständigen Amtstierärzte in die Vorbereitungen bei Neubau von Geflügelställen bzw. -anlagen und Erarbeitung von Gutachten für die Genehmigungsbehörden.
- In Zusammenarbeit mit der Fa. MENNO-Chemie erfolgt die klinische Erprobung eines in der Entwicklung befindlichen Präparates zur Bekämpfung der roten Vogelmilbe in einer stark befallenen Käfiganlage. Es wurde weiterhin die Wirksamkeit der fertigen Gebrauchslösung auf die rote Vogelmilbe unter Laborbedingungen geprüft und die Ergebnisse in einer Stellungnahme zusammengefaßt.
 - Zielstellung sollte sein, dieses Präparat bald in die Praxis einzuführen.
- Der Geflügelgesundheitsdienst ist im DLG-Ausschuß Geflügelproduktion seit 1993 vertreten. Dieser Ausschuß organisierte und veranstaltete jährlich mit dem Institut für Kleintierforschung Celle/Merbitz die Merbitzer Herbsttagung, vorrangig für die 5 neuen Bundesländer, zu Themen wie
 - . Hygiene in der Geflügelhaltung
 - . Tierartgerechte Produktionsverfahren und Möglichkeiten zur Verbesserung des Umweltschutzes in der Geflügelwirtschaft.

Diese Tagungen haben bisher regen Zuspruch gefunden.

Weiterhin führte dieser Ausschuß in Zusammenarbeit mit dem Zentralverband der Deutschen Geflügelwirtschaft auf der Euro-Tier 1996 die Forumsveranstaltung zum Thema "Geflügel im Brennpunkt" durch.

4.3.8. Fischgesundheitsdienst

Die Aufgaben des Fischgesundheitsdienstes sind in der "Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales, Gesundheit und Familie für den Fischgesundheitsdienst im Freistaat Sachsen" vom 23. März 1994" (Sächs. ABI. S. 581) definiert.

Schwerpunkte der Tätigkeit sind:

 Bestandskontrollen gemäß § 5 Fischseuchenverordnung und Entscheidung 96/240 EG

- Untersuchung auf Anforderung der Besitzer bzw. im Auftrage des Amtstierarztes einschließlich der in Betreuungsverträgen festgelegten Routinebesuche
- Zuarbeit für staatliche Einrichtungen und Behörden
- Mitarbeit bei der Diagnostik und
- Sicherung von Prophylaxe und Therapie
- Bei den durchgeführten Bestandsuntersuchungen wurden 1996 folgende anzeige- und meldepflichtigen Virosen ermittelt:

IHN (Infektiöse Hämatopoetische Nekrose)	2 Betriebe
VHS (Virale Hämorrhagische Septikämie)	12 Betriebe
IPN (Infektiöse Pankreasnekrose)	8 Betriebe
SVC (Frühjahrsvirämie der Karpfen)	9 Betriebe

- Als Ursache für die Ausbrüche lagen nahezu ausschließlich Handel und Bestandsvermischungen sowie ungenügende seuchenhygienische Trennung von Verarbeitung und Aufzucht vor. Es kann davon ausgegangen werden, daß die Virosen weiter verbreitet sind als vor Jahren angenommen und die Verbreitungstendenz zunimmt.
- Neben den Virosen muß auch den ansteckenden bakteriellen und parasitären Erkrankungen eine gleichbleibende, nicht unerhebliche Bedeutung in der Fischzucht und -haltung zugemessen werden. Die Erkrankungen werden durch Handel und Bestandsvermischungen verbreitet und durch Umweltbelastungen, Hygienemängel und Bewirtschaftungsfehler begünstigt. Die letztgenannten Faktoren wurden zunehmend als primäre Ursache ermittelt.
- Besonders in den letzten Jahren sind vermehrt Schäden durch ständig wachsende Zahlen von Kormoranen aufgetreten. Die Schäden reichen von Totalverlusten durch Fraß bis zu sekundären Auswirkungen infolge von Verletzungen, wie z. B. Konditionsminderung und Parasitenbefall, siehe Abbildungen.



Direkte Vogelbißverletzungen am lebenden Karpfen



Pockeninfektion und Parasitenbefall bei mangelnder Kondition und Ernährung

Ergänzend zu den gesetzlich vorgeschriebenen Aufgaben wurde vom FGD ein Gesundheitsprogramm erarbeitet und den zuständigen Einrichtungen übergeben. Es enthält für die Praxis zusammengefaßt:

- 1. Die Untersuchungen zur tierärztlichen Überwachung der Fischbestände
- 2. Bedingungen für EG-zugelassene Betriebe
- 3. Amtliche Schutzmaßregeln bei anzeigepflichtigen Fischseuchen
- 4. Maßnahmen bei meldepflichtigen Fischkrankheiten
- 5. Vom FGD empfohlene Maßnahmen zur Prophylaxe und Bekämpfung

Das Programm kann vom FGD abgefordert werden.

Ein Kernproblem bei den Infektionskrankheiten stellt der unkontrollierte Handel dar. Durch freiwillige, auf zivilrechtlicher Basis abgeforderte Gesundheitsbescheinigungen und gegebenen Zusicherungen wird eine Möglichkeit gesehen, Einfluß auf die Seuchenverbreitung zu nehmen. Vorschläge für eine Gesundheitsbescheinigung wurden vom FGD unterbreitet.

Zur Prophylaxe und Therapie von Parasitosen wurde vom FGD auf die Möglichkeiten von Transportbädern hingewiesen (Veröffentlichung in der Fachpresse). Transportbäder sind leicht durchführbar, kostengünstig und wirken direkt am Fisch.

Zur erweiterten regelmäßigen fischgesundheitlichen Überwachung der Bestände bietet die Tierseuchenkasse den Fischhaltungsbetrieben Betreuungsverträge mit Pauschalgebühren an. Inzwischen bestehen mit 17 Betrieben entsprechende Vereinbarungen.

Die Bedeutung der sächsischen Fischzucht wurde durch eine Gemeinschaftstagung von DVG und EAFP in Königswartha unterstrichen. Die Veranstaltung wurde vom FGD initiiert und mitgestaltet.

4.4. Ausgewählte Schwerpunkte

4.4.1. Maul- und Klauenseuche (MKS)

Die in der jüngeren Vergangenheit immer wieder aufgetretenen MKS-Ausbrüche insbesondere im Südosten Europas stellen auch für die deutsche Landwirtschaft eine permanente Gefahr dar, der sich Landwirte, Tierärzte und andere möglicherweise Betroffene durchaus bewußt sind. Trotzdem ist die Gefahr einer Einschleppung des Virus in unsere Tierbestände besonders z. B. durch die Einfuhr von Reiseproviant tierischer Herkunft trotz Verbotes im Rahmen des internationalen Reiseverkehrs oder auch durch illegale Einfuhr von Tieren aus betroffenen Regionen ständig gegeben und erfordert erhöhte Wachsamkeit.

Obwohl in der Fachpresse bereits viel zum Thema MKS geschrieben wurde, soll hier nochmals ein kurzer zusammenfassender Überblick gegeben werden, da die Verhinderung des Ausbruches dieser - für unsere Klauentierbestände sicher bedeutsamsten - Tierseuche im ureigensten Interesse der Tierseuchenkasse liegt.

Ursache, Verbreitung und klinisches Erscheinungsbild

MKS-Virus:

- sehr kleines Virus aus der Familie der Picorna-Viren, 7 Typen mit zahlreichen Subtypen
- sehr hohe Ansteckungsfähigkeit
- sehr hohe Widerstandsfähigkeit, z. B.:
 - . in Gefrierfleisch jahrelang
 - . angetrocknet an Haaren, Wänden, Gegenständen monatelang
 - . in Erdboden, Abwasser, Jauche monatelang

Empfängliche Tierarten:

- Hauswiederkäuer (Rind, Schaf, Ziege)
- Wildwiederkäuer (z. B. Rehwild, Rotwild, Damwild)
- Haus- und Wildschweine

Für den Menschen ist die MKS ungefährlich; von pasteurisierten Milch- und Molkereiprodukten geht keine Ansteckungsgefahr aus.

Einschleppung des Virus in freie Gebiete; Übertragung:

- durch infizierte Tiere oder Produkte, zu deren Herstellung infiziertes Material verwendet wurde (aktive Einschleppung)
- durch belebte oder unbelebte Zwischenträger, z. B. Fahrzeuge, Material, Personen (passive Einschleppung)
- besonders zu beachten ist die mögliche kilometerweite Übertragung des Virus durch den Wind

Erkrankungsrate (Morbidität), Sterblichkeitsrate (Mortalität):

- Morbidität bei Klauentieren bis zu 100 %
- Mortalität wesentlich geringer (ca. 2 5 %), bei bösartigem Verlauf bei Jungtieren u. U. auch sehr hoch

Inkubationszeit (Zeit vom Eindringen des Virus bis zur Ausprägung sichtbarer Krankheitsanzeichen):

- im allgemeinen 2 bis 7 Tage, kürzer oder länger ist möglich
- besonders bedeutsam für hohe Verbreitungsgeschwindigkeit der MKS:

Bereits vor dem Auftreten klinischer Erscheinungen werden Unmengen von MKS-Viren durch Speichel, Nasensekret, Milch oder Sperma ausgeschieden!

Wichtige Krankheitsanzeichen:

Rind:

- gleichzeitiges Auftreten von Speicheln (z. T. Fadenbildung) und Lahmheit bei mehreren Tieren
- hohes Fieber (> 41 °C)
- Störung der Futteraufnahme, Allgemeinstörungen
- drastischer Milchverlust
- Bildung von schnell platzenden Bläschen (Aphthen) an Flotzmaul, Maulschleimhaut, Zunge, Kronsaum, Zwischenklauenspalt, Euter usw., die im günstigsten Fall schnell wieder abheilen
- bei bösartigen Verlaufsformen plötzliche Todesfälle durch Herzmuskelentzündungen

Schwein:

- Auftreten von akuter Lahmheit, Aufstehen nur unter Zwang
- Bläschenbildung im Klauenbereich, aber auch an Rüsselscheibe und bei Sauen am Gesäuge
- hohe Saugferkelverluste möglich, vereinzelt auch Verendungen unter dem Bild eines Kreislaufversagens

Schaf, Ziege:

- Krankheitsanzeichen weniger deutlich als bei Rindern ausgeprägt
- Lahmheiten durch Veränderungen im Klauenbereich
- Aphthenbildung an der Maulschleimhaut möglich, bei Schafen auch am Euter
- Aborterscheinungen und erhöhte Jungtierverluste sind nach längerer Krankheitsdauer möglich

Diagnosestellung:

- erste und wichtigste Handlung ist die Anzeige des Seuchenverdachtes (s. u.)
- die eigenmächtige Probenentnahme oder Einsendung von Tieren zur Sektion hat zu unterbleiben
- alle diagnostischen Maßnahmen werden vom zuständigen Amtstierarzt veranlaßt
- Probenmaterial (Aphthendecken, Bläscheninhalt, Nasentupfer, Blutproben u.
 ä.) wird in vorbereiteten Medien und Transportgefäßen direkt per Kurier zur
 Bundesforschungsanstalt für Viruskrankheiten geschickt, Sektionen nur vom
 Amtstierarzt eingeleitet

Anzeigepflicht:

- bereits ein Seuchenverdacht muß angezeigt werden
- zur Anzeige verpflichtet sind Tierbesitzer und Personen, die beruflich mit lebenden oder toten Tieren zu tun haben
- die Anzeige muß unverzüglich erfolgen, Minuten können entscheiden
- die Anzeige muß beim zuständigen Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt erfolgen, notfalls auch bei der Polizei

Maßnahmen im Falle der Bestätigung eines Verdachtes:

- Regelung aller erforderlichen Maßnahmen nach bundeseinheitlichem Tierseuchenrecht (MKS-Verordnung, Bundesmaßnahmekatalog)
- Koordinierung durch ein Krisenzentrum
- Abstimmung aller Maßnahmen auch innerhalb der Europäischen Union
- zur Verhinderung der Verschleppung der Tierseuche werden strengste Anweisungen für das Seuchengehöft, den Sperrbezirk und das Beobachtungsgebiet getroffen

MKS-Impfung:

- prinzipielles Impfverbot in Deutschland seit 1991
- eine nationale Impfstoffreserve sowie eine EU-Impfstoffbank sichern die eventuell anzuweisende Notimpfung im Falle eines Seuchenausbruches

Vorbeugender Schutz vor MKS:

- bei Gesundheitsstörungen rechtzeitig den Tierarzt hinzuziehen
- größte Sorgfalt bei Tierzukäufen (wenige und bekannte Bestände; Zuchtverbände einbeziehen; ggf. Amtstierarzt einschalten; keine "Gelegenheitskäufe")
- Tierbewegungen im Bestand sowie Tiertransporte exakt dokumentieren
- Besucherverkehr auf notwendiges Maß reduzieren und möglichst registrieren;
 Schutzkleidung zur Verfügung stellen
- allgemeine Seuchenschutzmaßnahmen ergreifen (Verschluß der Ställe, Desinfektionseinrichtungen, allgemeine Hygiene und Sauberkeit!)
- Einhaltung der Vorschriften zum Fütterungsverbot von Küchenabfällen
- ordnungsgemäße Tierkörperbeseitigung
- Schadnagerbekämpfung

Der Ausbruch der MKS in Deutschland hätte neben den direkten wirtschaftlichen Verlusten im Betrieb insbesondere durch die großflächigen und langfristigen einschneidenden Eingriffe in die Tierhaltung und den Tierhandel extreme Auswirkungen für die betroffene Region. Aus diesem Grunde muß von allen Beteiligten ein hohes Verantwortungsbewußtsein gefordert werden. Im Zweifelsfalle ist es entschieden besser, einen Verdacht zu melden, der sich dann als unbegründet herausstellt, als eine verdächtige Situation zu übersehen oder gar zu ignorieren.

4.4.2. Stand und Probleme der BHV-1-Bekämpfung in Sachsen

Seit 1993 wird in Sachsen auf freiwilliger Basis die Bekämpfung der Infektion mit dem Bovinen Herpesvirus Typ 1 (BHV-1-Infektion bisher meist als IBR/IPV-Infektion bezeichnet) in infizierten Beständen bzw. der Schutz bereits freier Bestände vor erneuter Viruseinschleppung praktiziert.

Die fachliche Grundlage bildet eine sächsische Richtlinie, die sich zwar generell an der bundesdeutschen Empfehlung orientiert, gleichzeitig aber auch auf Besonderheiten der großen Tierkonzentrationen Rücksicht nimmt.

Für die rinderhaltenden Betriebe Sachsens müssen jeweils auf die spezifischen Bedingungen abgestimmte Betriebsprogramme erstellt werden, die die betrieblichen Ziele und die dazu erforderlichen Maßnahmen (z. B. Impf- und Untersuchungstermine, Kennzeichnung, Dokumentation u. ä.) möglichst detailliert enthalten.

Die Zahl der am BHV-1-Programm teilnehmenden Rinderhalter hat sich in den letzten Jahren ständig erhöht, was einerseits darauf zurückzuführen ist, daß in Zukunft der BHV-1-Status ein wesentliches Kriterium im europäischen Zuchttierhandel sein wird, und andererseits der Gedanke zugrunde liegt, mit der Eliminierung der Infektion aus dem Bestand auch ein Tiergesundheitsrisiko auszuschalten. So wertvoll ein BHV-1-freier Bestand auch für den Zuchttierhandel sein mag, so groß ist auch die Gefährdung im Falle einer erneuten Einschleppung des Virus in einen freien Bestand! Die Erfahrungen der Vergangenheit zeigen, wie schwer es ist, einen großen Rinderbestand vor dieser Neuinfektion zu schützen. Dieser Situation Rechnung tragend wurde eine bundesdeutsche "Verordnung zum Schutz der Rinder vor einer Infektion mit dem Bovinen Herpesvirus Typ 1" erarbeitet, mit deren Erlaß noch 1997 gerechnet werden kann.

Die Sächsische Tierseuchenkasse hat seit 1992 die in enger fachlicher Zusammenarbeit mit den Veterinärbehörden sowie dem Sächsischen Rinderzuchtverband abgestimmte Strategie durch die Gewährung finanzieller Zuschüsse maßgeblich unterstützt.

Einschätzung des bisher erreichten Sanierungsfortschrittes

1996 wurde wiederum eine wachsende Beteiligung an der BHV-1-Bekämpfung festgestellt:

Stand der BHV-1-Bekämpfung

		1995	1996
rinderhaltende Betriebe	(n)	6588	6773
Betriebe mit Statuserhebungen	(n)	2579 = 39 %	2813 = 41,5 %
Betriebe mit Programm	(n)	699 = 10,6 %	1166 = 17,2 %
Betriebe anerkannt unverdächtig	(n)	497 = 7,5 %	635 = 9,4 %

Die Auswertung zeigt, daß in Sachsen in ca. 40 % aller rinderhaltenden Betriebe Untersuchungen zum Verseuchungsgrad erfolgen (sog. Statuserhebungen). Leider sind nur in 17 % aller Betriebe Bekämpfungsprogramme erstellt worden,

d. h., es wurde ein hoher diagnostischer Aufwand betrieben, der letztlich nicht in konkreten Maßnahmen mündete. Die Ursachen dafür mögen vielfältig sein.

Der Anteil der BHV-1-unverdächtig anerkannten Betriebe liegt in Sachsen Ende 1996 nur bei ca. 9 %.

Insgesamt muß eingeschätzt werden, daß sowohl die Zahl der am BHV-1-Programm teilnehmenden Betriebe als auch die Zahl der bereits unverdächtig anerkannten relativ niedrig ist und zudem noch erhebliche regionale Unterschiede auftreten.

Bemerkenswert ist jedoch die Tatsache, daß in den am Programm teilnehmenden Betrieben ca. 150 000 Kühe stehen (ca. 50 % aller Kühe in Sachsen). Es haben somit viele große Betriebe den Vorteil eines frühen Einstiegs in die Bekämpfung erkannt.

Seit 1995 sind durch die Zulassung der sog. markierten Impfstoffe (gE-deletierte Vakzinen) neue Möglichkeiten für eine erfolgreichere Bekämpfung eröffnet worden. Erstmals kann jetzt ein Impftiter von einem Infektionstiter mittels eines speziellen Testsystems unterschieden werden. Die fachlichen Details bei Anwendung markierter Impfstoffe sind relativ kompliziert und erfordern umfangreichere Kenntnisse auch auf dem Gebiet der diagnostischen Möglichkeiten.

Für das Land Sachsen ist einzuschätzen, daß in mehreren Betrieben die markierten Impfstoffe Eingang in bereits laufende Bekämpfungsprogramme gefunden haben. Detaillierte Aussagen zu einem schnelleren Sanierungsfortschritt unter Verwendung dieser deletierten Vakzine sind jedoch zum heutigen Zeitpunkt noch nicht möglich.

Probleme im Zusammenhang mit den Bekämpfungsmaßnahmen

Aus der Sicht des Rindergesundheitsdienstes kann die gegenwärtige Situation folgendermaßen eingeschätzt werden:

- Das Interesse insbesondere der Zuchtbetriebe an einer effektiven BHV-1-Bekämpfung ist weiterhin groß und wird auch von den Zuchtverbänden gestützt.
- Das Freihalten von bereits unverdächtigen Beständen erweist sich als äußerst schwierig; Neuinfektionen haben ihre Ursache oftmals im unkontrollierten Tierhandel oder im Handel mit Tieren, die lediglich über ein Einzelergebnis verfügen, aber keine Angaben zum Herkunftsbestand zulassen.
- Die Sensibilisierung der Landwirte in Bezug auf die Einhaltung tierseuchenrechtlicher Vorschriften im Handel ist nicht ausreichend; preiswerte Gelegenheitskäufe führen zu unliebsamen Überraschungen, und fehlende Quarantänisierungsmöglichkeiten erhöhen das Risiko weiter.
- Bereits fixierte Bekämpfungsmaßnahmen müssen bei Notwendigkeit umgehend an die veränderten Situationen im Bestand angepaßt werden.
- Die erforderlichen diagnostischen Systeme für die Untersuchung von Blutproben markiert geimpfter Tiere sind an der LUA Sachsen geschaffen worden.
- Die Untersuchung der Milch markiert geimpfter Tiere ist z. Z. noch nicht mög-

lich, da ein zugelassenes Testsystem fehlt, d. h., es können gegenwärtig nur ungeimpfte, unverdächtige Bestände über die Milchuntersuchung überwacht werden, in anderen Fällen ist die Untersuchung von Blut erforderlich.

 Die Anwendung von markierten Impfstoffen erhöht prinzipiell die Kosten des Bekämpfungsverfahrens, da in Abhängigkeit von der Bestandssituation Impfungen und Kontrollen parallel laufen müssen.

Perspektiven der BHV-1-Bekämpfung

Da die Verordnung noch nicht gesetzeswirkam ist, wird in Sachsen prinzipiell auf der Basis der Richtlinie und unter Einbeziehung der markierten Impfstoffe freiwillig weitergearbeitet. Nach Verabschiedung der Bundesverordnung müssen die sächsischen Vorschriften entsprechend angepaßt werden.

Seitens des Rindergesundheitsdienstes wird eingeschätzt, daß nur eine flächendeckende BHV-1-Bekämpfung (unter Einbeziehung der Mastbestände und Mutterkuhherden) in der Zukunft erfolgreich sein wird.

4.4.3. Schweinepest

Der Seuchenzug 1993 bis 1995 in Deutschland hat den betroffenen Regionen und den Schweineproduzenten durch Tierverluste, Handelsbeschränkungen und den erforderlichen Bekämpfungsaufwand enorme Verluste zugefügt.

Allein in Niedersachsen sind seit Beginn des Seuchenzuges 1993 bis Ende 1995 mehr als 500.000 Schweine getötet und unschädlich beseitigt worden. Die Entschädigungsleistungen der Tierseuchenkasse belaufen sich auf rund 140 Millionen DM. Der volkswirtschaftliche Schaden wird auf 1,5 - 2,0 Milliarden DM geschätzt.

Anfang 1997 ist wieder ein Anstieg der Schweinepestausbrüche zu verzeichnen.

Schweinepest ist eine ansteckende Tierseuche, die durch ein Virus hervorgerufen wird und ausschließlich Haus- und Wildschweine befällt. Andere Tierarten und der Mensch sind nicht gefährdet.

Hauptüberträger der Schweinepest sind infizierte Schweine, die das Virus bereits ausscheiden, bevor sie sichtbare Krankheitssymptome aufweisen.

Das Virus wird übertragen

- von Tier zu Tier (Zukauf, Kontakt mit Wildschweinen)
- über Küchenabfälle
- über Transportfahrzeuge, Futtermittel, Personen.

Die Zeit von der Aufnahme des Erregers bis zur Feststellung der ersten Krankheitserscheinungen beträgt in der Regel 3 - 8 Tage. Bei milden Verlaufsformen werden die Symptome anfangs oft übersehen.

Krankheitserscheinungen:

 Futterverweigerung, Körpertemperatur 39 - 41 °C, schwankender Gang, Verkriechen

- blaue Ohren, punktförmige Blutungen in der Haut
- Verferkeln
- Todesfälle oft erst nach 1 2 Wochen

Merke:

Die Seuche beginnt langsam und undramatisch. Trotz der verheerenden Auswirkungen sind anfangs nur wenige erkrankte oder tote Tiere zu erwarten.

Bei unklaren Krankheitssymptomen ist sofort der Tierarzt hinzuzuziehen.

Vorbeuge:

- Tierzukauf auf den unbedingt notwendigen beschränken, nur aus bekannten, gesunden Beständen kaufen
- Tiertransporte beschränken
- Transportfahrzeuge nach jeder Fahrt reinigen und desinfizieren
- TKBA-Fahrzeuge dürfen nicht auf den Hof fahren
- zugekaufte Tiere quarantänisieren
- Küchenabfälle, auch die eigenen, nicht an Schweine verfüttern
- Kontakte zwischen Wild- und Hausschweinen auch über Grünfutter und Einstreu unterbinden
- Personenverkehr einschränken betriebseigene Kleidung oder Einwegschutzkleidung zur Verfügung stellen
- Schadnagerbekämpfung
- Desinfektionseinrichtungen

Diese Vorsichtsmaßregeln wirken gegen alle seuchenhaften Erkrankungen. Bei sorgfältiger Beachtung läßt sich die Einschleppung und Ausbreitung der Schweinepest verhüten.

Dabei ist die Gemeinschaft der Schweinehalter gefragt. Die Fehler eines Einzelnen gefährden ganze Regionen.

4.4.4. Tierärztlich-fachtechnische Betreuung der Besamungsstationen Grimma und Kamenz des Sächsischen Schweinezuchtverbandes e. V. durch den Schweinegesundheitsdienst der Sächsischen Tierseuchenkasse

Auf der Grundlage der Richtlinie 90/429/EWG vom 26. Juni 1990, des Tierzuchtgesetzes vom 22.12.1989 i. d. F. der Bekanntmachung vom 22. März 1994 und der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Landwirtschaft, Ernährung und Forsten zur Durchführung des Tierzuchtgesetzes vom 5.4.1993 erfolgt die Wahrnehmung der tierärztlich-fachtechnischen Aufgaben des Stationstierarztes in den beiden Besamungsstationen des Sächsischen Schweinezuchtverbandes durch einen Fachtierarzt für Zuchthygiene und Besamung der Sächsischen Tierseuchenkasse.

Das Aufgabengebiet umfaßt neben der zuchthygienischen Überwachung des Besamungseberbestandes und der Kontrolle der hygienischen Anforderungen der Spermaproduktion vor allem die Durchsetzung der seuchenhygienischen Absicherung der Besamungsstationen zur Verhinderung der Einschleppung von Infektionskrankheiten sowie die regelmäßige Kontrolle des Freiseins des Besamungseberbestandes von Tierseuchen und anderen Infektionskrankheiten.

Alle für die Besamungsstationen des Sächsischen Schweinezuchtverbandes zugekauften Eber werden entsprechend den Bedingungen der Richtlinie 90/429/EWG und der Sächsischen AK-Schutzverordnung vom 16.6.1992 quarantänisiert. Während der Quarantäne erfolgt die serologische Untersuchung der Ankaufseber auf Aujeszkysche Krankheit, Schweinepest, Brucellose und Leptospirose.

Sowohl in der Quarantäne als auch in den Besamungsstationen wird in Absprache mit dem Tierhalter eine Untersuchungsintensität realisiert, die über die EG-Norm hinausgeht.

In diesem Zusammenhang wurde Anfang der 90er Jahre eine serologische Untersuchung des gesamten Besamungseberbestandes des Sächsischen Schweinezuchtverbandes auf das Virus des Porcinen Reproduktiven und Respiratorischen Syndroms (PRRS) durchgeführt; dabei wurde festgestellt, daß der vorhandene Eberbestand PRRS-frei war.

Ausgehend von dieser günstigen Situation wurden in einer gemeinsamen Konzeption des Sächsischen Schweinezuchtverbandes und der Sächsischen Tierseuchenkasse Maßnahmen festgelegt, um auch unter den Bedingungen der zunehmenden Verbreitung des PRRS-Virus in den Schweinebeständen in Deutschland die Besamungsstationen des Sächsischen Schweinezuchtverbandes vor dieser Infektion zu schützen.

Da das PRRS-Virus unter anderem auch mit dem Sperma infizierter Eber und damit über die künstliche Besamung übertragen werden kann, kommt bei der hohen Besamungsdichte in Sachsen einem PRRS-freien Besamungseberbestand für den Schutz vor dieser Infektionskrankheit eine grundlegende Bedeutung zu.

Zur Verhinderung der Einschleppung des PRRS-Virus in die Besamungsstationen des Sächsischen Schweinezuchtverbandes wurden folgende Maßnahmen durchgesetzt:

- Zukauf von Jungebern nur aus PRRS-freien Herkunftsbeständen mit amtstierärztlich bestätigtem, serologisch negativem Untersuchungergebnis
- serologische Untersuchung auf PRRS während der Quarantäne, Umstallung von Ebern in die Besamungsstation nur mit negativem serologischen Befund
- regelmäßige serologische Kontrolle des Eberbestandes in den Besamungsstationen auf PRRS

Mit dieser Verfahrensweise wurde eine Infektion des Eberbestandes in den Besamungsstationen Grimma und Kamenz durch das PRRS-Virus bis heute verhindert.

Der Sächsische Schweinezuchtverband verfügt damit über die einzigen PRRSfreien Stationen in Mitteleuropa.

Dieses Ergebnis kann gar nicht hoch genug eingeschätzt werden, da es eine Voraussetzung für den Schutz der Zuchtbetriebe vor PRRS ist und die Nachfrage nach PRRS-freien Zuchttieren ständig steigt.

Notwendig ist neben der tierärztlichen Überwachung des Gesundheitszustandes der Besamungseber ein hohes hygienisches Niveau bei der Spermagewinnung, Verarbeitung sowie der Lagerung und des Transportes des Spermas. Die Hygiene der Spermagewinnung und -verarbeitung wird durch bakteriologische Spermauntersuchungen und die mikrobiologische Kontrolle der Reinigungsund Desinfektionsmaßnahmen in den Spermalabors regelmäßig überprüft und ausgewertet. Die vorliegenden Untersuchungsergebnisse bestätigen in beiden Besamungsstationen des Sächsischen Schweinezuchtverbandes eine sehr gute Hygiene der Spermaproduktion.

4.4.5. Schadnagerbekämpfung eine seuchenhygienisch bedeutsame Frage

In der Tierhaltung spielt die Seuchenprophylaxe eine wichtige Rolle zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Tierbestandes und zur Absicherung der Produktion.

Ein Eckpfeiler der Tierseuchenprophylaxe ist die regelmäßige Schadnagerbekämpfung.

Ratten und Mäuse sind die bedeutsamsten Schadnager. Sie verursachen neben der Vernichtung von Futtermitteln durch Fraß und Verunreinigung mit Exkrementen sowie Schäden an baulichen Einrichtungen und stromführenden Leitungen vor allem ein erhebliches Gesundheitsrisiko für Mensch und Tier. Sie können direkt und indirekt über Ektoparasiten die Erreger von Salmonellose, Leptospirose, Brucellose, Schweinepest, MKS, Aujeszkyscher Krankheit und Dysenterie verbreiten. Deshalb muß in einer modernen Tierhaltung, bei der die Betriebshygiene eine äußerst wichtige Rolle spielt, auch die Bekämpfung der Schadnager eine besondere Beachtung finden.

Aus der Vielzahl der durch Schadnager übertragbaren Infektionskrankheiten und anzeigepflichtigen Tierseuchen läßt sich die Bedeutung ihrer Bekämpfung ermessen.

Eine wirkungsvolle Bekämpfung setzt natürlich Kenntnisse der Biologie dieser Schädlinge voraus.

Bei den Ratten unterscheidet man Wanderratten und Hausratten.

Die Wanderratte ist heute fast weltweit verbreitet. Sie gehört zu den Allesfressern und zeichnet sich durch große körperliche Widerstandsfähigkeit sowie hohes Anpassungs- und Lernvermögen aus. Sie sucht gern die Nähe fließender Gewässer auf, denn sie ist ein ausgezeichneter Schwimmer. Deshalb werden von ihr mit Vorliebe Kanalisationsanlagen der Städte, der Ställe, Molkereien, auch der Schlachthöfe als Aufenthaltsorte angenommen. In den Sommermonaten nistet sie aber auch in Getreidefeldern oder anderen Freilandkulturen. Sie hat also keinen speziellen Lebensraum, sondern orientiert sich nach der günstigsten Futterquelle. Bei Versiegen der Futtergrundlage wandert die Ratte weiter, um eine neue Quelle zu erschließen.

Die Wanderratte erreicht eine Gesamtlänge bis zu 50 cm. Davon beträgt allein die Schwanzlänge 20 cm.

Nach einer Tragezeit von ungefähr 23 Tagen werden 8 bis 12 Junge geboren (4 bis 7 mal jährlich), die nach 2 bis 3 Monaten wiederum geschlechtsreif sind.

Geruchs- und Gehörsinn sind hoch entwickelt, sie ist vor allem ein dämmerungsaktives Tier, das sehr aggressiv werden kann. Eine erwachsene Wanderratte nimmt täglich bis zu 50 g Futter auf.

Die **Hausratte** beschränkt ihren Lebensraum auf Dachböden. Im Gegensatz zur Wanderratte ist sie sehr wasserscheu und ernährt sich vorwiegend von Getreide. Sie springt höher und weiter und ist weniger aggressiv. Sie erreicht eine maximale Gesamtlänge von 45 cm, der Schwanz ist länger als der Körper.

Die Tragezeit endet nach ungefähr 22 Tagen. Es werden 6 bis 8 Junge geboren bei 4 bis 6 Würfen pro Jahr.

Die Geschlechtsreife erreicht sie ebenfalls nach 3 bis 4 Monaten, jedoch beträgt die Futteraufnahme erwachsener Tiere höchstens 30 g täglich.

Die **Maus** ist in jedem Landwirtschaftsbetrieb zu finden. Ihre Körperlänge beträgt ca. 17 cm. Nach einer Tragezeit von etwa 20 Tagen werden 6 bis 9 Junge geboren, dies wiederholt sich 6 bis 8 mal im Jahr.

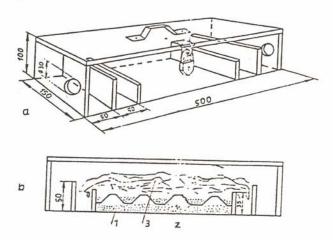
Sie ist schon nach 1 bis 2 Monaten geschlechtsreif und nimmt 3 bis 5 g Futter täglich auf.

In schweinehaltenden Betrieben ist immer ein ausreichendes Futterangebot vorhanden, deshalb kommt es darauf an, das zur Bekämpfung notwendige "Giftfutter" attraktiver als die bisherige Nahrungsquelle zu gestalten.

Ratten z. B. sind von Natur aus sehr mißtrauische Tiere und nehmen neues Futter (Giftfutter) nur sehr zögernd an. Kommen Artgenossen unmittelbar beim Fressen zu Schaden (z. B. durch <u>schnell</u> wirkende Gifte), wird diese neue Futterquelle von den anderen Tieren des Rudels gemieden. Bei <u>langsam</u> wirkenden Giften kann das Verenden eines Tieres aus dem Rudel nicht mehr mit der neuen Futterquelle in Verbindung gebracht werden.

Eine neue Futterquelle sollte deshalb interessant gestaltet und mit einem langsam wirkenden Giftfutter versehen werden. In der Praxis haben sich seit Jahren sogenannte "Attraktivbehälter" aus Holz als sehr wirksam erwiesen. An den Längsseiten des von oben zu öffnenden Behälters befinden sich runde Öffnungen, die nicht direkt gegenüberliegen. Im Inneren wird der Behälter durch mehrere Stege unterteilt, in der Mitte mit Giftfutter befüllt und zusätzlich durch zerknülltes, raschelndes Papier ausgelegt. Somit wird der Behälter ein ruhiges Versteck zur Futteraufnahme, lockt aber gleichzeitig durch das Rascheln des Papiers andere Tiere des Rudels an.

In der Abbildung wird ein Beispiel für den Bau eines Attraktivbehälters für Mäuse dargestellt.



Maße in mm, Ausführung in Holz

a Gesamtansicht

b Längsschnitt

1 Giftfutter

2 Höckerpappe

pappe 3 Knüllpapier

Der Attraktivbehälter für Ratten muß entsprechend größer gestaltet werden. Die Grundfläche beträgt 250 x 500 mm bei einer Höhe von 200 mm. Die runden Öffnungen haben einen Durchmesser von ca. 55 mm in einer Höhe von 20 - 30 mm, damit kein Futter herausfällt. Die Höhe des ersten und zweiten Steges sind gleich denen des abgebildeten Behälters für Mäuse.

Diese Behälter sollten vor Schlupflöchern und auf häufig benutzten Wegen der Schadnager, insbesondere auch im Futterhaus, aufgestellt werden. Für eine Fläche von 100 m² ist ein Behälter ausreichend.

Eine regelmäßige Kontrolle der Benutzung sowie gegebenenfalls die Erneuerung des Giftfutters sind unbedingt erforderlich.

Vor Beginn der Bekämpfungsmaßnahmen müssen die Ställe jedoch gründlich von Futterresten gesäubert und aufgeräumt, außerdem die Eintrittsmöglichkeiten für Schadnager in die Ställe dicht verschlossen werden.

An Öffnungen in Röhren- oder Gangsystemen, die Eintritts- oder Austrittsöffnungen für diese Tiere sein könnten, sollten Metallschutzgitter mit maximal 25 mm Maschenweite angebracht werden. Defekte Stellen im Mauerwerk, weitere mögliche Eintrittsöffnungen, sind abzudichten.

Als Giftfutter können schüttfähige Fertigköder oder Haftpulver (die Tiere nehmen den Wirkstoff durch Putzen des Felles auf) eingesetzt werden, die als Antikoagulantien wirken. Diese Substanzen setzen die Gerinnungsfähigkeit des Blutes herab. Nach mehrmaliger Aufnahme des Giftfutters dauert es einige Tage, bis die Schadnager innerlich verbluten (schmerzloser Tod).

Auskunft über wirksame Köder gibt die Zwölfte Bekanntmachung mit erläuternden Anmerkungen über Mittel und Verfahren, die bei behördlich angeordneten Maßnahmen zur Bekämpfung von Wirbeltieren verwendet werden dürfen (12. September 1994, Biologische Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft, Deutscher Schädlingsbekämpferverband e. V., Am Bültgraben 10, 39606 Osterburg). Diese Liste enthält Mittel gegen Wanderratten, Hausratten und Hausmäuse, die nach den Bestimmungen des Pflanzenschutzgesetzes geprüft und zugelassen wurden. Bei einigen Mitteln zur Wanderrattenbekämpfung ist eine Anwendung nur in Räumen, jedoch nicht im Freiland zugelassen. Bei länger gebräuchlichen Antikoagulantien ist in einigen Regionen mit Resistenzen zu rechnen, d. h. das Mittel hat seine Wirkung in diesen Gebieten verloren (Wirkstoffe der ersten Generation).

Solche Wirkstoffe können durch Wirkstoffe der zweiten Generation ausgetauscht werden, aber nicht umgekehrt.

Hinweise über mögliche Resistenzbildungen der jeweiligen Region können die entsprechenden Pflanzenschutzämter geben.

Weitere Hinweise zur notwendigen Schadnagerbekämpfung erhalten Tierbesitzer aber jederzeit durch den regionalen Tiergesundheitsdienst der Sächsischen Tierseuchenkasse.

4.4.6. Parasitenbekämpfung in Schweinebeständen

Aus einer Vielzahl von Veröffentlichungen in Fachzeitschriften sind jedem Schweinezüchter und -mäster die mit Ekto- und Endoparasitenbefall beim Schwein einhergehenden Gesundheitsprobleme bekannt.

Wissenschaftliche Untersuchungen mit Schadensberechnungen wegen Parasitosen bei Schweinen weisen je nach Betriebsgröße, Altersgruppe und Befallsgrad durch Parasiten eindrucksvolle Minderleistungen auf. Die Schäden durch Parasitosen zeigen sich nur in Einzelfällen mit direkten massiven Verlusten und nehmen daher leider bei den Prophylaxemaßnahmen eine niedrige Rangfolge ein.

Direkte Tierverluste durch bakterielle Infektionen oder infektiöse Faktorenkrankheiten mindern die Betriebserlöse auffällig. Die Ausfälle durch Parasitosen werden in ökonomischen Abrechnungen der Betriebe seltener erfaßt und ausgewiesen. Hinzu kommt außerdem, daß die Organverwürfe auf dem Schlachthof immer noch unzureichend beurteilt und erfaßt werden. Die dem Betrieb vom Schlachthof vorgelegte Statistik zu Leberverwürfen wegen Parasiten ist damit nur wenig aussagekräftig.

Für die Parasitenbekämpfung liegen schon seit Jahren erfolgreich erprobte Verfahren vor.

Trotz der deutlichen Reduzierung der Bestände in den letzten Jahren, des Vorhandenseins neuer wirksamer Präparate und besserer Behandlungstechniken ist die Situation bei der Parasitenbekämpfung nicht zufriedenstellend.

Bei manchen Schweinehaltern herrscht sogar noch die Meinung vor, daß Läuse nur auf gesunden Schweinen anzutreffen wären und damit eine Parasitenbekämpfung nicht angebracht sei.

Bei der Arbeit des Schweinegesundheitsdienstes in der Betreuung der Schweinebestände der letzten Jahre war festzustellen, daß manche Tierlieferer die Ökonomie sehr einseitig verstehen und prophylaktische Behandlungen gegen Parasiten zu Lasten des Tierkäufers weglassen. Die Schweine werden vor der Lieferung noch gewaschen, damit sie optisch gut aussehen, und schon kurze Zeit nach dem Verkauf tritt massive Räude auf oder Spulwürmer werden ausgeschieden.

Fortschritte bei der Parasitenbekämpfung in den Schweinebeständen in Sachsen sind nur zu erzielen, wenn Prophylaxemaßnahmen gegen Räude, Läuse und Spulwürmer einen festen Platz und einen höheren Stellenwert in Tiergesundheitsprogrammen der Zuchtverbände und Erzeugermeinschaften erhalten.

Darin sollten sich die Lieferer von Zuchtsauen und Ebern und die Mastläuferproduzenten verpflichten, nur Tiere abzugeben, die frei von Endo- und Ektoparasiten sind. In den Lieferbetrieben muß ein Bekämpfungsprogramm gegen Parasiten vorhanden sein.

Alle Bemühungen eines Käuferbetriebes sind vergeblich, wenn er immer wieder Tiere mit Parasitenbefall zukauft.

Die Qualität der beim Verkäufer durchgeführten Behandlung könnte beim Bezieher in der Quarantäne durch gezielte Kotproben oder Hautgeschabsel überprüft werden.

Werden dabei Wurmeier oder Ektoparasiten nachgewiesen, können diese Tiere reklamiert werden, oder dem Verkäufer werden die Behandlungskosten in Rechnung gestellt, weil die vertraglich zugesicherten Eigenschaften beim Verkauf der Zucht- oder Masttiere nicht eingehalten wurden.

Bei der Analyse in den Schweinebeständen wurden durch den Schweinegesundheitsdienst folgende Probleme und Mängel festgestellt:

 Zukauf der Schweine aus Betrieben, von denen der Parasitenstatus unbekannt war

- Einsatz billiger, aber oft weniger gut wirksamer Präparate mit unzureichender Dosierung
- Die Behandlung der Zutreter in der Quarantäne wurde weggelassen.
- Die Nachbehandlung gegen Parasiten wurde nicht dem Entwicklungszyklus der Erreger angepaßt oder entfiel vollständig.
- Die Umgebungsbehandlung bzw. Reinigung und Desinfektion der Boxen und Gerätschaften erfolgte nicht, so daß sich die Schweine wieder anstecken konnten.
 - Vor allem zur Reduzierung der widerstandsfähigen Spulwurmeier hat sich das Abflammen nichtbrennbarer Boxenteile und des Fußbodens mit Gasbrennern (Teerflächentrockner mit Breitstrahler) bewährt.
- Einzeltiere, wie z. B. Deckeber, wurden nicht in die Behandlung einbezogen oder behandelte und unbehandelte Schweine nachträglich zusammengestellt.
- Die Behandlungen gegen Räude wurden abgebrochen, wenn die Tiere klinisch und optisch parasitenfrei erschienen.
- In den Wintermonaten war nur eine unzureichende Räudebekämpfung beim Einsatz von Präparaten im Sprühverfahren möglich.
- Der Behandlungszeitpunkt wurde falsch gewählt.
 Zur Durchbrechung der Infektionskette von der Sau auf die Ferkel müssen die hochträchtigen Sauen rechtzeitig vor dem Umstellen in den Abferkelbereich gegen Parasiten behandelt werden.

Das Auftreten von Räude oder Spulwürmern bei Absetzern und Mastschweinen ist zum größten Teil auf Behandlungsmängel im Zuchtbereich zurückzuführen.

Für Zucht- und Mastbestände mit guten Haltungsbedingungen und einem konsequenten Hygieneregime mit "Alles rein-Alles raus-Prinzip" wäre eine Sanierung von Räude, Läusen und Spulwürmern mit vertretbarem Aufwand möglich. Danach brauchte man sich nur noch auf die zugekauften Schweine in der Quarantäne mit Behandlungsmaßnahmen gegen Parasiten zu konzentrieren.

In allen anderen Schweinebeständen mit schlechteren Haltungsbedingungen könnte die Parasitenlast ebenfalls deutlich gesenkt werden. Es wird vorgeschlagen, gemeinsam mit dem Schweinehalter, Schweinegesundheitsdienst der Sächsischen Tierseuchenkasse und dem Hoftierarzt in den Schweinebeständen zunächst den Status des Parasitenbefalles durch diagnostische Maßnahmen und Auswertung der Leberverwürfe zu erfassen, um dann ein auf den Bestand zugeschnittenes Prophylaxeprogramm zu erarbeiten.

4.4.7. Dermatophilose - eine neue Hautkrankheit bei Schafen in Sachsen

Vorbericht

Im Sommer 1996 wurde der Schafgesundheitsdienst der Sächsischen Tierseuchenkasse über das vermehrte Auftreten von Hauterkrankungen in einer Merinolandschafherde mit ca. 800 Mutterschafen und Lämmern informiert.

Bei den erkrankten Schafen wurden schorfig-krustige Hautveränderungen, vorrangig an den Ohren (mit blaßroter Verfärbung) und am Nasenrücken, aber auch am Unterbauch und an den Innenseiten der Gliedmaßen, beobachtet. Außer bei jüngeren Sauglämmern war das Allgemeinbefinden meist nur geringgradig gestört. Bei stärker ausgeprägten Hautveränderungen trat vermehrt Juckreiz auf. Die gleichen Symptome wurden bereits im Vorjahr vom Schäfer beobachtet. Es fiel auf, daß die klinischen Erscheinungen bei feuchtwarmer Witterung stärker ausgeprägt waren. Durch die vom Schafgesundheitsdienst veranlaßten labordiagnostischen Untersuchungen eines erkrankten Sauglammes sowie von Blutproben am Chemnitzer Institut der LUA Sachsen wurde die Verdachtsdiagnose "Dermatophilose" bestätigt und andere Krankheitsursachen (Hautpilze, Lippengrind, Räude, Zinkmangel) ausgeschlossen.

Vorkommen und Verbreitung der Krankheit

Als Dermatophilose wird eine durch Bakterien der Gattung Dermatophilus congolensis verursachte Hautentzündung (exsudative Dermatitis) bezeichnet, die akut, subakut oder chronisch verläuft und bei zahlreichen Säugetierarten (u. a. Schafe, Ziegen, Rehe, Rinder, Pferde) sowie beim Menschen nachgewiesen wurde.

Die Krankheit ist weltweit verbreitet und tritt besonders häufig in regenreichen tropischen und Küstengebieten auf. In Europa hat sie in Irland, Westengland und -schottland erhebliche Bedeutung.

Es wird vermutet, daß die Krankheit weiter verbreitet ist, aber meist unerkannt bleibt. Die Verbreitung des Erregers erfolgt vorrangig durch latent infizierte, klinisch nicht erkrankte Tiere. Eine Infektion kann bei günstigen Umweltbedingungen in der Herde längere Zeit ohne Krankheitserscheinungen vorhanden sein.

Erkrankungen treten vorrangig auf

- * nach länger anhaltenden Regenfällen bei ständiger Weidehaltung ohne Regenschutzeinrichtungen (deshalb auch als "Regenräude" bezeichnet)
- * nach der Schafschur (durch Hautverletzungen)
- * bei Befall mit Hautparasiten, Stechfliegen, Zecken
- * bei Lippengrindbefall
- * nach Hautreizungen und -entzündungen durch photosensibilisierende Futterpflanzen (z. B. Johanniskraut)

Die Erkrankungshäufigkeit kann nahezu 100 % erreichen. Bei Sauglämmern mit schweren, großflächigen Hautveränderungen sind Verluste bis maximal 10 % möglich, insbesondere bei Komplikationen durch bakterielle Sekundärinfektionen (z. B. Eitererreger).

Wirtschaftliche Schäden entstehen vorrangig durch verminderte Gewichtsentwicklung bei erkrankten Sauglämmern sowie durch Verschlechterung der Wollqualität und Minderung des Wollertrages bei erwachsenen Schafen.

Bekämpfungsmöglichkeiten

Wenn in einem Bestand die eingangs beschriebenen Hautveränderungen, insbesondere nach längeren Regenperioden bzw. unmittelbar nach der Schafschur, festgestellt werden, ist es ratsam, nach Rücksprache mit dem Schafgesundheitsdienst durch labordiagnostische Untersuchungen an der LUA die Verdachtsdiagnose durch den Erregernachweis zu bestätigen. Vorteilhaft ist die Einsendung von 1 - 2 deutlich erkrankten, nicht behandelten, möglichst getöteten Tieren (vorrangig Sauglämmer).

Zur Behandlung stark befallener Tiere wird die Verabreichung von Langzeitantibiotika empfohlen.

Aber auch das Sprühen oder Baden mit 0,5 %iger Zinksulfatlösung oder mit 0,5 %igen quaternären Ammoniumverbindungen hat sich in erkrankten Herden mit Wolleschäden bewährt.

Besonderer Wert ist auf die Durchführung vorbeugender Maßnahmen zu legen:

- * Sprühen oder Baden mit 0,5 %iger Zinksulfatlösung innerhalb von 2 Stunden nach dem Scheren (möglichst vor der Ablammung zum Schutz der neugeborenen Lämmer)
- * getrennte Haltung und nochmalige Behandlung stärker erkrankter Tiere bzw. Merzung therapieresistenter Tiere (Erregerreservoire)
- Sicherung einer bedarfsgerechten Vitamin A- und E- sowie Selen-Versorgung in den Wintermonaten und in der Hochträchtigkeit durch Einsatz vitaminisierter, selenhaltiger Mineralstoffgemische
- * Vermeidung von Mängeln in der Haltungs- und Fütterungshygiene
- * bei lang dauernden Regenperioden vorübergehende Aufstallung der Herde zum Trocknen oder häufige Bewegung der Herde (z. B. durch Hüten)
- * systematische Ektoparasitenbekämpfung

Die genannten Maßnahmen sind geeignet, mit vertretbarem Aufwand größere Schäden und Verluste durch die Dermatophilose in Schafbeständen zu vermeiden.

4.4.8. Bekämpfung von Salmonelleninfektionen in Hühnergeflügelbeständen des Freistaates Sachsen

Die Reduzierung von Salmonellen in den Tierpopulationen ist ein bedeutender Faktor im Rahmen komplexer Maßnahmen zur Verhinderung von Salmonellenerkrankungen beim Menschen.

Für die Mehrzahl der Salmonelleninfektionen beim Hühnergeflügel sind 2 Salmonella-Spezies (Salmonella Enteritidis und Salmonella Typhimurium) derzeit verantwortlich, die als Krankheitserreger für das Geflügel zwar keine bedeutende Rolle spielen, aber wegen ihrer Übertragbarkeit mit Frischei und Fleisch und Vermehrung in daraus hergestellten Erzeugnissen von großer lebensmittelhygienischer Bedeutung sind.

Seit April 1993 werden auf freiwilliger Basis Legehennen- und Broilerbestände auf der Grundlage der Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales, Gesundheit und Familie zur Bekämpfung der Salmonelleninfektion in Hühnergeflügelbeständen des Freistaates Sachsen vom 20. April 1993 auf Salmonella Enteritidis und Salmonella Typhimurium untersucht.

Mit den vierteljährlichen Probenahmen laut Sächsischer Richtlinie und der gleichzeitigen Kontrolle der hygienischen Bedingungen durch den Geflügelgesundheitsdienst wird auch in Verbindung mit der Auswertung positiver Befunde in den betroffenen Betrieben eine Verbesserung der Hygiene in den Tierbeständen erreicht und somit Sicherheiten für den Verbraucherschutz geschaffen.

Bei den bisher durchgeführten Untersuchungen von Kot, Eiern und Tierkörpern wurden Salmonella Typhimurium und Salmonella Enteritidis in o. g. Beständen nur vereinzelt nachgewiesen.

Alle Bestände mit positiven Befunden hatten in der Nachuntersuchung negative Ergebnisse, so daß alle in die Untersuchung einbezogenen Bestände die "Salmonellenunverdächtigkeit" amtlich bescheinigt bekamen.

4.4.9. Bienen

Anzeigepflichtige Bienenseuchen sind in der Verordnung über anzeigepflichtige Tierseuchen vom 23. Mai 1991 (BGBI. I S. 1178) und deren Änderungen festgelegt. Gemäß Artikel 2 wurde die Verordnung am 24. November 1995 (BGBI. I S. 1549) geändert, die "Milbenseuche der Bienen" (verursacht durch die Milbe Acarapis woodi) wurde als anzeigepflichtige Bienenseuche gestrichen, so daß nur die "Bösartige Faulbrut der Bienen" (Erreger: Bacillus larvae) anzeigepflichtig ist.

Erhebliche Verluste können durch die Varroa-Milbe (Varroa jacobsoni) hervorgerufen werden. Die Milbe ist in Deutschland überall verbreitet.

Entsprechend der Bekanntmachung der Neufassung der Bienenseuchen-Verordnung vom 24. November 1995 (BGBI. I S. 1552) ist der Imker verpflichtet, bei Befall des Bienenstandes mit Varroa-Milben jährlich gegen Varroatose zu behandeln.

Außerdem kann die zuständige Behörde, soweit es zum Schutz gegen die Varroatose erforderlich ist, anordnen, daß in einem von ihr bestimmten Gebiet innerhalb einer von ihr bestimmten Frist alle Bienenvölker gegen Varroa-Milben zu behandeln sind; sie kann dabei die Art der Behandlung bestimmen.

Die Behandlungsstrategie wurde in der Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales, Gesundheit und Familie zur Bekämpfung der Varroatose bei Honigbienen vom 12. Oktober 1994 (SächsABI. S. 1363) festgelegt.

Die SächsTSK unterstützt die Varroatosebekämpfung, indem sie gemäß der jeweils gültigen Leistungssatzung Medikamente kostenlos bereitstellt, die hinsichtlich Rückstandsproblematik, aber auch Wirkstoffeintrag und Resistenzbildung am geeignetsten sind. Es ist Aufgabe des Imkers, die Medikamente in entsprechender Dosierung und zu dem notwendigen Zeitpunkt einzusetzen, damit ein Erfolg der Behandlung gegeben ist.

Außerdem wird die Arbeit der Bienensachverständigen, die im Auftrag des Amtstierarztes tätig werden, und die Weiterbildung der Bienensachverständigen mit in der Leistungssatzung festgelegten Beträgen unterstützt.

5. Zusammenfassung

Nach dem Landestierseuchengesetz sind Sachsens Tierbesitzer, die Vieh im Sinne des Tierseuchengesetzes halten, seit 1992 verpflichtet, ihren Tierbestand bei der Tierseuchenkasse anzumelden und Beiträge zu entrichten.

Die Entwicklung der letzten Jahre sowohl in der Anzahl der angemeldeten Tiere als auch der Tierbesitzer ist Ausdruck einer verantwortungsvollen Einstellung der mit der Tierhaltung in der Landwirtschaft, aber auch im Freizeitbereich (z. B. Pferdesport) verbundenen Personen. Nicht zuletzt hat aber insbesondere die Zahlung von Entschädigungsleistungen aufgrund anzeigepflichtiger Tierseuchen dazu beigetragen, daß sich auch Tierbesitzer mit kleinen Tierbeständen in der Tierseuchenkasse angemeldet haben, weil bekannt ist, daß infolge Nichtanmeldung Entschädigungen auch mehrfach abgelehnt werden mußten.

Der 1996 erreichte Stand bestätigt, daß die ständigen Bemühungen der Mitarbeiter der TSK zur umfassenden Information der Tierhalter über ihre Rechte, aber auch ihre Pflichten, erfolgreich waren.

Im Freistaat Sachsen konnten in den vergangenen Jahren Seuchenausbrüche auf ein Minimum begrenzt werden. Zur Stabilisierung dieser - für die Tierhaltung überlebenswichtigen - Situation haben die bei der Tierseuchenkasse tätigen Tiergesundheitsdienste insbesondere durch umfangreiche Beratung mit beigetragen. Auf diesem Gebiet sehen wir auch zukünftig einen Schwerpunkt der Arbeit; es ist das Anliegen der Tiergesundheitsdienste, Tierhalter ständig über aktuelle Gefahren der Einschleppung von Tierseuchenerregern zu informieren. Nur in enger Zusammenarbeit zwischen Tierhaltern, Tierärzten, Veterinärbehörden und Tierseuchenkasse wird es gelingen, die günstige Tierseuchensituation in Sachsen zu erhalten.

Neben der Tierseuchenbekämpfung werden mit wachsender Leistungsfähigkeit der Tierbestände zunehmend komplexe Probleme der Herdengesundheit in den Mittelpunkt der Arbeit rücken. Die Abklärung nicht anzeigepflichtiger Tierkrankheiten und die Erkennung und Beeinflussung leistungsmindernder Faktoren im Bestand werden entscheidend die Wirtschaftlichkeit der Tierhaltung und das Ansehen der vom Tier stammenden Lebensmittel bestimmen. Aus der Sicht der

Tiergesundheitsdienste kann auf diesem Gebiet nur eine wirkungsvolle Zusammenarbeit der Tierhalter mit dem betreuenden Tierarzt, Beratungsdiensten von Zucht- und Kontrollverbänden, Tierseuchenkasse u. a. zum Erfolg führen. Im Interesse der Gesunderhaltung der Tierbestände sollten in Zukunft die durch die Tiergesundheitsdienste der TSK erarbeiteten Tiergesundheitsprogramme noch mehr Anwendung finden.

Liebe Tierbesitzer.

wir wünschen uns weiterhin eine gute Zusammenarbeit zum Nutzen Ihrer Tierbestände.

Die Mitarbeiter der Sächsischen Tierseuchenkasse



